cap. 28. Und von biefer Servitut, welche die Rechts geh. rer fervirutem prospectus nenen/hierinnen unterschieden ift/daß diefe den Profpect in ein frembdes Saug/Dof oder Garten in fichhalt/ v. l. 16. ff. de S, P. V. Jene aber eine folde Berechtigfeit ift/badurch dem Nachbar Die Frenheit benommen bag er den Prospect oder Aussehen / welches ber andre wurdlich hat/auf feine Beiß noch Beg verhins bernfan, vid, Coepoll, d. tr. cap. 34. Woraus danngu schlieffen/daß diefe Dienstbarkeiten vielmehr als das Lag und liecht Recht in sich halten / und also von demselben weit unterschieden fennd : v. l. 16. ff. de S. P. V.

Ad 6. 2. 3. & XI.

Won denen Saufthuren / und berofelben respective Dienstbarsoder Gerechtigkeiten foll ben dem 15. und 20. Cap. Diefes Buche gehandelt werden.

Ad. 5. 4. 12. 13. 14. 15. & 16.

Won denen Stiegen/Fenftern/und mas demfelben ans hangig : Item von benen heimlichen Gemachern / und von denen Caminen/Rauchfängen und Defen wollen wir

hierunten an besondern Orthen/und gwar ben dem 20,21. und 22ften Cap. Diefes Buchs handlen : Immifchen aber Diefes nur gelegentlich hier mit anfügen/ weilnes eine ver? Driegliche Gach ift / immergu mit dem Rauch infeinem Sauf beiaden gu fenn / Dag niemand Diefes leiden borffel Daß der Rauch in des Nachbarn Sauß gerichtet werder wofern nicht diefe Dienstbarteit auf baffelbige gebracht worden / daß er gehalten fene den Rauch von feines Rachs barn Zimmer in die seinige zu nehmen / dann in diesem Fall wurde wohl foldes von ihm nicht hintertrieben werden fonnen. v.l. g. s. s. ibique DD. ff. fi fervit, vindic.

Don benen Ruchen und was benfelben anhangig/ find wir ebenfalls hierunten an einen bequemen Orth zu hande len Borhabens. Bon der Bafferleitung aber/fo fern die felbige als eine Dienftbarkeit betrachtet wird / ift in denen Unmerdungen über das 9. Cap. diefes Buchs 5. 1. gemel det worden/und foll hierunten noch ferner etwas darvon angemercfet werden.

Das XI. Capitel.

Von der Gebäude Zierlichkeit.

Innhalt.

§, 1. Befchreibung ber Bierlichfeit. §. a. Einige Regeln bar

Tefe als eine Ausschmuckung des Gebäues/ macht bemfelben ein anmuthiges Unfeben/ welches der Unfeber Gemuthsauge gur Bewunder-und Belobung ber manichfaltis gen Weißheit G.Ottes / fo fich durch der

Runftler Er findung als in einen Spiegel jeiget / aufbrins get.

5. 2. 1. Davon find Diefe wenige Regeln zu beobachten. Gleichwie in allen finnreichen Erfindungen / alfo foll auch hier die Zunft der Matur nachgehen / und fich is viel immer möglich nach derfelben richten/ aber mit Ausschnis lende Unforglichfeit und (fo ju reben) ordentliche Unordenung mit gefliffener Richtigkeit überstochen werden. Dann obschon ein Baumgarten oder ZBald/der von Natur verwildet ift/ gleichwol feine Unmuth und Luftbarkeit hat / fobefommt er doch / mann er angeordnet/ und die Stamme in gleichmaffige Weite und ichnurgleiche Ords nung versetet und in einerlen Bohe gezigelt werden/ mit ber Zeit eine andere lieblichere Gestalt und 2himuth / mits hin auch einen neuen Nahmen / daß man ihn einen Luft garten und Lustwald nennet.

2. Erfodert ber Wohlstand Des gemeinen Befens/ baf offentliche Gebaue mehr ausgezieret werben/

als Private Zäuser.

3. Werche eines einigen Gebaues/ fo fich miteinans ber in etwas verabnlichen / muffen von einer Zand vers fertigetwerden. Dann viel Ropffe viel Ginne / und fo manche Sand fo manche Arbeit. Huch fo gar wann zween Runftler nach einen Mufter oder Abrif etwas arbeiteten und mit Gleiß alle Gleichheit zu treffen fich bemuheten/ wurde fich boch einige Unabnlichkeitverrathen.

4. Bonaussen des Gebäues / gegen der frenen Lufft schicken sich unten an der Erden Werckstücke ober grobfte Steine jehober aber ber Bau fleiget/je Eleiner De Cheil vom Waffer und Unreinigfeit mehr ju bulben Bleiner Sohe fenn.

hat/als was erhoben / und fubtile Bierlichkeiten find vol Der Rinder fpielenden/ auch der Sunde und anderer This re Uniauff nicht verfichert.

5. Die Theile des Hauses muffen so wohl unters einander als nut dem gangen Ginftimmen / bag ab-lenthalben die vernunftmaffige Abtheilung erscheinen moge. Dam groffe weitlauftige Gebaude muffen nicht mit fleinen flemere aber nicht mit jugroffen Simmern verworren und beschinipffer werden.

6. Die immendige linche Gelffte muß der rechten burchaus zu ligen, Alfo auch die Simmer fo gegeneins ander überfeehen inwendig guftimmen, Ausgenommen Die Edunmer welche diefer Anordnung nicht unterworfe fen. Befroegen Dann wo man einen Uberecfftrich gego. gen hat / da foll das / was rechtwerts von demfelben ablie get/ dem lincten gleich gerichtet worden.

7. Un Orten / wo ber Wind und Rauch anfallen Bonnen / muß bas Gefimfe nut Blattwerct bereftet merden / Dann bas mag man abreiben und fauber halten. Da sich hingegen im Schnikwerck der Staub und die

ruffige Schwärke anleget.

8. Liechte garben/als weiß/ grun / himmelblau / gul den / filbern / geben dem Zimmer eine anmuthige Belle/ gleichwie auch die Spiegel und Eryftablicheiben.

9. Erhabene Simmer find ansehnlicher und der Bo fundheit anståndiger/dann niedere / obschon diese weniger Fosten.

10. Der Gebaue Unfeben wird groffer / theile bas burch wann fie boch feben: maffen folche zu befichtigen man die Augen empor heben muß; theils wann man auf Stuffen dazu/ansteiget/da bann die erhabene Glieder nach Angeig ber Optica ober Sehefunft weiter hervorfte hend erscheinen / mithin auch denen ausgeriffenen Pferben und Ochfen bas plotliche Unfprengen gewehret wird.

11. An den Bierrathen/nach benen fünff Ordnum gen muffen die Glieder fo zur Derftarckung gehörige groß und ansehnlich/aber die schwächende fleiner verfertie get werden. Diefem nach follen die Grunde und Ectfteis ne/Tafeln/und Platten/Dulfte/und Krangleiften groß mogen auch die Steine fenn weil das Erden gleichstehens aber die Einziehung / und ablauffenden Leiften von

Ia, Ben



12. Ben obgefesten Regelnund allenthalben/foll fich ein weifer Bauffvatter des Wohlftandes und Siems lichteit befleiffigen und nicht irren laffen / daß wir dars in etwas weit gegangen. Immaffen wann fie ihm nicht alle nothig/jedoch auch nicht schadlich/sondern unverdrieß. lich und zur Bergleichung des einen gegen das andere und zu ftandmaffiger Erwehlung wenigft guter 2Biffenfchafft Dienfam fenn fonnen.

Rechts-Anmerdungen.

Cap. XI. S. I.

On benen Luftwaldern haben wir ben dem Erften Cap. Diefes Buche gehandelt; Unterdeffen fan hiervon noch weiter gelesen werden 1, 1, & 2. C. de Cuprest. 1, 12. C. Theod, de Jure fisc, ibique Jacob, Gotofr.l. 16.5.1. ff, quid vi aut clam.l. 8. ff. de servit.l. 15.
16. & 23. ff, de S. P. V. Add. Cujac. 2. O. 13. Jacob. Gotofr. ad l. 2. C. Theod. de expens. lud. Anton Perez ad tit. C. de Cupress, n. ult, & Barthol, Coepoll, de 5, U, P.c.23. per tot,

Ad. S. 2.h. Cap.

Die öffentliche Gebaude bestehen entweder in denen Stadt Mauren und Thoren / oder in denen 2Ballen und Thurnen / oder auch in denen Rathshaufern/ Rirs chen/Schulen/und andern Stucken / fo jum Dugen ges meiner Stadt geordnet find/ welchen vor diefen ben bes nen Romern ein gewiffer Curator oder Bauher: vorgefes ger worden/v. l.1, ff, de operib. publ, Den man einen Bat-ter ber Stadt genennet/v.l.un.C de ratiocin. oper.publ, & de patrib. Civit. Und Diefe Gebaude follen billich/mas die Zierde betrifft vor denen privat-Hausern den Worzug haben/ absonderlich die Rathhauser Rirch und Marcte/ bavon zulesen Schonborn. Lib. 1. Polit. c. 14. Clemens Timpler Lib. r. Polit. c. 6. qu. XI, & Additionat, ad Hyppol. a Collib. de Increm. urb. lit, d. & f. 2Gofern nur ber Untoften nicht fo groß und unerschwinglich gemacht wird/daß die armen Unterthanen allzuhart Daruns ter leiden muffen /Addition. ad Hippol. à Coll, c. l, lit. c. Diefes ift gewiß / baß ein jeder ein folch offentliches Bebaude verbeffern/und mit mehr fostbahren Bierrath verfeben laffen fonne/ v. l. s. C. de oper. publ. Hingegen/wann eins mahl gur Zierbe ber Stadt etwas angewendet worden/ fo fan daffelbige ohne fonderbahre Erlaubnuf nicht wies Der weggethan / ober ju mas anders ben einer nahmhaffs ten Straff verwendet werden/v.l. 13. C. de operib. publ. Go fan auch fein neues offentliches Gebaud ohne der D. brigfeit Erlaubnuß angefangen werden. v. l. 13. pr. l. f. & 9. C. de operib. publ. wofern nicht Diejenige / welche schon angefangen find / vorher ausgemacht und zum Stand gebracht / oder die alte fchadhaffte Bebaude vers beffert worden find/ l. ult. C. de operib. publ. fo gar/baß/ wan ein gewiffes Stuck Geld zu dem Ende vermacht mozden/bag man hiervon neue Bebaude der gemeinen Stadt gum besten aufrichten folle/fothanes Gelb vielmehr auf Die Berbesserung der alten Stadt Bebaude zu verwenden/ jumablen wann die Stadt schon sonften mit dergleichen Bebauen genugfam verfeben / hingegen aber Diefelbe ju beffern fein Geld vorhanden ift. v. l. 7.pr. ff. de oper.publ. Und wegen folder neuen Gebaude fonnen auch die privat-Hauser / fo fern fonft nicht Plat genug vorhanden/ umgeriffen werden/jedoch/daß man dem Grundheren den Werth davor bezahle/v.l.9 ibique Perez, C. d.t. Ends lich ist zu wiffen/ daß niemand auffer der Obrigfeit seinen

CHE LAKE

Rahmen an ein foldes offentlich Gebaude / ben groffer Straf ichreiben oder einhauen zu laffen erlaubet fene/1. 1.10.C. d.t. wofern er nicht folches aus feinen eigenen Mits teln gebauet und aufgerichtet hat. l. 2. pr. l. 3. 5. 2. ff. d.t. 2Bann er aber fonften ein folches 2Bercf nur mit Bierras then verfehen / fo fan er wohl feinen Rahmen auch darinn hauen laffen/ jedoch/ daß auch deffen Dahmen darinnen bleibe/welcher es von ueuen erbauet hat: Ja/wann jemand nur eine gewiffe Summa auf ein folches Werch gewenbet / fo muß in Einhauung des Nahmens auch fothaner Summa meldung geschehen. v. l. 7. 5. 1. ff. de oper. publ. Add. Hahn, od Wel. d. t. Unter folche offentliche Berch gehöhret auch die Bafferleitung Krafft welcher mittelft gewiffer Rohren das Baffer fo wohl durch offentliche als privat-Grund in Die Stadt geleitet wird/da dann Die Grundheren fothaner Privat-Grunde / wann fie Baum pflangen wollen / jederzeit einen Raum von 15. Schuhen wifchen folden Baumen / und benen Waffer Rohren liegen laffen/oder eine wohlempfindliche Strafim Fall fie foldes nicht in acht nehmen folten / ausstehen mussen/das pon zu feben/l. 10, C, de aquæduct. Diejenige Baum as ber / welche zwischen dem Raum der 15. Schuh gewachs fen/werden auf Befehl bes Richtersabgehauen. v. l. 1.5. 1.1.10 5, 1. C. de aquædud, Ja/was noch mehr ift/fo muffen diejenige/durch beren Grunde fothane Bafferleis tung gerichtet ift/biefelbige ben Berluft ihres Grund und Boben reinigen und faubern/ l. 1. pr. C. de aquæduct. Darben fie aber im Gegentheil Diefe Ergobilichfeit haben/ daß fie von andern aufferordentlichen Befchwerden bes frenet find / I. 1. pr. d. r. auch zu dem End eine schlechte Steuer und Tribut geben / l. 41. ff. de A. E. V. & Cujac, ad. d. I. 1. Add. C. J. A. Lib. 50. tit. X. 5. X,

Ad. §. 3. h. Cap.

Weiln unter benen Runftlern ein fo groffer Unterfchied ift/als fan berjenige/ ber einen Bauguführen verfprochen/ und hierzu gedungen worden / burch Stellung eines ans bern von diefer Obligation fich nicht befrenen / v.l. 31, ff. ff, de folut, & liberat.

Ad Cap, 12.

Sin jeder Saufwatter fan billich auf feinem Grund und Boben nach Belieben bauen; Bann er aber auf frembden Grund und Boden ohne des Grundherm Wif fen und Willen etwas aufrichtet / fo wird das Sauf dem Grund und Boden anhängig / und fan er nicht einmahl/ fo fern er folches wiffentlich gethan / und den Befit des Hauses dem Grundheren eingeraumet / Die aufgewandte Unfosten begehren. S. 31. J. de. R. D. vid, tn. I. f. C. de R. V. Wiewohl mit diesem welcher mit guten Glauben ober bona fide folches gethan/ etwas leidentlicher verfahe ren wird : Weilen aber Diefes alles ben bem XI. und XII. Cap. des dritten Buchs/ (wo wir von demjenigen gehandelt haben/der auf einem frembden Acter Frucht aussäet) tractiret worden: Alls wollen wir ben Lefer babin verwies fen haben: Und fügen diefes einige nur mit an / baf diefe Sach eine gant andere Geftalt gewinne / wann jemand mit Erlaubnuß des Grundherens auf einen frembden Grund und Bodengebauet hat / allermaffen er alsbann ein foldes Sauf ruhig nugen und genieffen fan / wofern er nur folches auf feinen Roften im Bau erhalt/arg. 1.7.5. 2. ft. deufufr. Die Steuer Davon bezahlt. l. 7.pr. ff. de public, und dem Grundheren den jahrlichen Boden-oder Grund Sing reichet. v. l. 2. \$117. ne quid in loc. publ. l. 39. \$.1. de leg. 1. Add. Commentator, commun.

ad tit. m. de superfic.

Das-

Das XII. Capitel.

Bom Grundgraben und Unterbau.

Innhalt.

L. Bom Felsengrund/daß die weiche Erde bis auf Sattengrund wegzu raumen. Die Mannigfaltigkeit und bepläusige Ansebung der Grundtiesse. Waskzu thun wo sich tem guter Grund zeigen will. Wie ein geschütteter; und wie ein nasser Grund zeigen will. Wie ein geschütteter; und wie ein nasser Grund klandthasst zu machen. Bon der Pfäle Stärcke und Eintried. Bom Auspompen des Wassers durch zwer Vompen. Die Luckenfüllung zwischen den Pfälen. Wie die Pfäle nach Beschassenheit der drüber stehenden Last dar anvoder etwas voneinander stehen sollen. Das eusstriste Authoritel auf Worast zu gründen. Bedencken daden. Die Eingleich und Belegung des Grundbodens durch breite Steine oder einen Rost. §. 2. Die Dicke der Grundmauer. Eine Zugab eines abdachenden Rebengemäuers. Daß der Kellergrund besonders zu legen. Wie schödlich dessen Unterlassung. Daß zugleich auch der Keller auszugraben. Des Erdeneinstossens Zeit und Weise. Einige andere ersinnerte Diuge, Ausstrocknung und Überdeckung des Grundes.

6. T.

Er' Grundgraben ift die Stelle worauff man den Grund ober Unterbau anleget. 2Bo die Matur denfelben aufeine Rlips pe oder Felfen felbst gelegt / fo hat man feines Grundgrabens vonnothen fondern behauet nur ben Felfen gur nothwendigen Richtigfeit / und fångt an bald über demfelben fort zubauen. 2Bo aber weiche Erde ist/da muß das Grundgraben biß zur verften Erde und auf satten Brund hinab getrieben werden. Des Grundes Tieffe aber last sich in Beine allgemeine Regel faffen/fintemahl an einigen Orten/ mann man ein und andern Schuh tief eingrabet / fich fo bald ein ftattlis cher Grund anmeldet: anderewo aber findet man einen folden auch durch langes und mubfahmes Graben gleich wolnicht. Im erften Fall ift nicht übel gethan / fo man noch tieffer grabt / und mochte etwan die Tieffe Diefes grabens ben fechften Theil ber Sohe des Bebaues erreis den. Im lettern Fall aber foll man mit ber Kammel an etlichen Orten eine gefpitte Stange einschlagen / und ben jedem Schlag bemercken/wie weit die Stange gefun-cken / um den Unterscheid des Grundes zu erkennen. 200 nun an fratt guten Grundes ein geschüttetes Erbreich/ ober morastiger Boben sich erzeiget/ somuß man noch weiter Graben und raumen / und wo nunmehr nichts beffers zu hoffen/borten im trocknen geffammte und wol fcmart gebrannte eichene/hier aber im naffen erlene Pfale / bie ihre gehörige Dicke und lange / und diefer nach etwan wenigst den achten Theil der Sohe des Bemauers haben/und ein hartes Erdreich zu erreichen (fo viel möglich) fähig find / durch die Ramme oder ander Schlagwerck irgend einen ober 2. Schuh neben einans Der eintreiben. Die mittlern fonnen ber 2Bahl nach ets wasschwächer senn als die euffersten: welche eufferste auch gans geheb aneinander stehen mussen / damit der Sumpff nicht eindringen/und das innere Beschüttzeug nicht auswaschen moge. Und dieses alles geschicht / wann Das Waffer zuvor aus bem Moraft in einen Graben ges famlet und ansgepompet worben / fo lang big fich troctes ner Plat jur Arbeit zeiget. Belcher Graben weiter fort durch ein ander Pompwerck ausgeschöpffet werden fan. hier ware an ftatt der Bafferschraube Archimedis und der Hollander Tonnenmuhle das in fig. p. angezeigte Berch ju gebrauchen. Die Lucken zwischen den Pfalen find mit Rohlen/ Ralct / groben Sand und Rif auszufüls

len. Inzwischen ist auch zu beobachten / daß die Pfäleum so viel näher und gedrengt aneinander stehen mussen/
um wieviel die Last größer ist/so daraufzu stehen kommt. Im Fall aber der Boden allzumorastig/ und so gar verdorben daß alles graben vergebens / ist noch dieset Bostvare Rath übrig / daß man desto häustiger Rohlen darüber schütte / hernach auch Wolle und rauhe Häute und Haar darauf wersse. Unben aber ist bedencklich / daß der weise Gott / und die fürträchtige Natur solche untüchtige Becircse schwerlich zu gedignen Stellen und Wohnsplägen anzubrungen gestatten werde / und solch Beginnen ausser dem höchsten Nothfall / und ohn Erhebung des alls gemeinen Nugens einer nicht geringen Vermessenheit gleichet/und auf gerad wohl beruhet. Niemand dencke auch hierüber sein Vermögen/und überschlage wol diellnskossenhobers habe hinaus zu sühren. Luc, 14. Viellieber einen Ort gesuchet / der sich gern gibt und bearbeiten läst.

Ehe man aber den Grundbau erhebet / wird eine ebene / und nach der Seswag abgerichtete fläche / und Pflaster erfordert / welche mit harten flachen Steinen/ Schalen oder Platten überleget wird. Welche dann mit ensernen Klammern so mit Blev vergossen/ mussen gefasset werden. Oder man leget eichene winckelrecht gehaues ne Balcken oder Schwellen nach der Länge des Grundsgrabens aneinander und über diese wider andere von ebenmässiger oder nicht viel geringere Dicke freusweiß die auch mit Epsen starck zu fassen/ welche Urt ein Rost ges

S. 2. Der Grundbau ift bas Mauerwerck im Grundgraben / diefes muß voraus ftarct und nothveft gemacht werden. Denn fo es bie fehlet / fo ift ber gange Bau mangelbar / und ber Gefahr bes Einfallens unterworffen. Darum muß auf den vorher vermög des vorhers gehenden 5. gubereiteten Graben eine gute Dicke Maner aufgeleget werden / welche zumal unter den Gaulen und beeden Ecken des Baues aufs mindeste doppelt so dick ans zulegen ist/als die Mauer auf flacher Erde geführet werden foll. Un der flachen Erden muß die Dicke des Grunds daues seyn / so viel als die Dicke der Mauer / mit ihren Saulen oder Pfeilern und allen beren Umwachfungen austräget. Es wird auch den Grund-Mauren/nachdem fie vorhero befonders Gencfrecht geführet worden find/ von der obern Stache des Bodens annoch ein fchrages abs dachendes Mebengemäuer fo wohl ein als auswerts jugefellt. Undere aber führen beede Mauren als eines und auf einmal in befagter Schrage auf. Die untere Breite diefer Schrage muß beederseits nicht mehr fenn als der fechite Theil der Sohe des Brundbaues/ und nicht weniger als der 12. Theil folder Sohe/ Diefes ift zu verftes hen/vonder Schräge/wann der Grundbau aus Biegeln ober Quaterfrücken gemauret wird. Macht manibn aber aus Bruchfreinen muß die Schräge noch breiter genommen werben. Sierben ift zu erinnern/ bag mol gethan fene / wann die Mauren gegen bem Reller / um fo viel Bufates an der Dicke befommen und breiter werden als die Obermauer/damit die gante Diche des Bewolbes/ auf der jugegebenen Dicke als ihrem eigenen Grund rus ben moge. Dergestalt darff die Baubtmauer nur allein ven Deervau tragen / und wird von dem Kellergewold nicht beschweret. In Entstehung aber beffen mußman offt eine Rebenwand in Keller von neuen auffführen/



Strebepfeiler anflicten/ mithin den Plat und Die Form/ oben und unten verftellen/ und für feine oder des Borfahrers Unfürsichtigfeit mit Nachtheil und verdruflichen alltäglichen Uniehen der begangenen Fehler abbuffen/ bes Schimpffs von andern zu geschweigen. Woben auch Diefes erinnerlich / Daf es dem Bau einen bequemen Dors theil gibt / wannben Ausgrabung Des Grundgrabens gugleich auch der Reller ausgegraben wird. Rechft diefem allen ift auch fonderlich auf das Erdenftoffen neben dem Grunde fo mohl auswendig als immendig gu feben. Das muß mit Einwerffung nicht schwigender / fondern trocher/groffer und fleiner Steine / und jumahl nahe an ber Mauren vieles Enfenzinders / und fo viel moglich trocks ner Erden/und über Das auch bergeftalt gefchehen / Daf Die Erbe gegen ber Mauer etwas erhabener/und von dannen etwas abschuffig werde / das da feine Maffe Plat finde/ Durchsufincten/und ben Grund ju befeuchten/ noch Durchs Durchnaffen Die Rellerwande schwigend gu machen / und mithin ben gesamten Grund zu schwächen. Wolftenfen gilt hie nicht viel weniger als gut mauren. Beffehet ber Grundbau aus Quaterftucken / fo mag man nach gefches

hener Verfertigung eines Theils fo gleich auch Erbe eine fullen. Wird er aber aus Bruchfteinen gemacht/ifts rathfamer / man laffe ihn eine Zeitlang etwann 8. Tage auss trocknen/und hernach erft befagter maffen mit Erden bes schlagen. Wegen dann auch der Grundgraben nach Scamozzi nicht verwerfflicher Meynung fenchrecht gu führen. Falls die Erde neben dem Saufe hin auch mit Steinen überpflastert wird/ ifts besto besser. Zu unterst werden allgeit die größten Steine/und dann allgemach Pleinere genommen. Die Grundgebaude so von Ziegeln gemauret werden/ bedorffen sonderbahrer Behutsamteit. Nach Vollführung folches Grundes / muß man einige Zeit außfeken / Damit felbiger Bau wol austrockne abe laffre/und vest aneinander durch und abziehe. Scamozzi erfordert hierzu einen gangen Winter. Das rathfamfte aber ift/baffman fo gleich im ersten Fruhling / fo bald Die Froste weichen/ der Grundbau anfange / und bif zu dem Ende des Junii fortfete/ damit das Gemauer den Som: mer über desto beffer austrochnen fonne : welche indes fen mit gufammen gefegten Laben vor dem Better befchus get werden fan.

Das XIII. Capitel.

Von den Mauren/und Aeftrichen.

Innhalt.

§. 1. Die dren gemeinefte Arten der Mauren. Die Zusamm überfassung und Ordnung der Quaterstüde. Besondere Beveilis gung der Ede und größern Eröffnungen der bruchsteinern Mauren. Die Ausfüllung und Berzwickung derselben Der Ziegelmauren Dicke und Wechselverbindung. § 2. Bon Berstärckung der Mauren burch Einlegung einiger Balden; mancherlen Bemurff und Ubertung. mancherlen Bewurff und Uberjug. §. 3. Bon unterfchieblb chen Meftrichen und beren Beug.

Sicheinet ein Uberfluß / und daher auffer Roth zu fenn/ alle Urten bes alten Maus erwerchs / bavon bereits viel untergans gen/zu erzehlen. Die gebräuchige und bester fite Arten aber bestehen aus flaren Werckstrucken Bruchsteinen und Tiegelsteinen. In den Mauren aus Quaterftucken / fteben Die Fugen Blevrecht auf / und wechfeln umeinander ab / alfo bag gwifchen zwenen Fugen/Die in einer fencfrechten Linie vers folgen/ein Werckftud befumden werde. Man hat wegen Der Groffe Der Quatersteine/Diefen Unterscheid zu halten/ daß die groften und dicfften unten / Die fleinern aber/ fo mar gleiche Lange/aber nur halbe Sohe haben / oben ges braucht werden. In der andern Art der Mauren/fo aus Bruchfteinen bestehet/sollen billich die Ecte / und groffes re Eröffnungen entweder aus Wercksteinen oder aus Biesgeln geführet werden / in der Mitten aber lassen sich auch gebrochene ungehauene Steine gebrauchen und burch und burchungefehr aneinander mauren. Dielucken werben mit Ziegeltrummern und in Ermanglung beren mit gerschlagenen Wacken / oder gespaltenen Riflingsteinen ausgefüllet. Schwigende Steine find bier auch durchaus gu flieben. Jeffeiffiger Diefe Quefullung vermittelft Des Mortele gefchicht / je dauerhaffter Die Mauer wird. Das bingen/wo man bes Ralche ju schonen lauter groffe Bruch: fteine nimmet / Die Mauer auch schwächer werden muß. Sieher ift zu wiederholen mas oben ben Undung der Machlaffigteit der Maurergefellen erinnert worden. In ben Siegelmauren follen die Siegel gleiche Zobe haben und die Fugen wie in den Quaterftucken umgewechfelt fenn. Es muffen aber die Siegalmauren gwener oder auch

nach der Sohe der Mauren / und der Ziegel Bewandte nus/nachdem fie groffer oder fleiner/harter ober fchlechter gebrandt sind / drener Ziegel Lange dick senn/sonst werden sie schwerlich lang aufrecht und ohne Schwindel stehen. Die Susammentügung bestehet auf zen Arten. Nach den Breite/oder ein Ziegel nach der Lange/ der andere nach der Breite/oder ein Ziegel nach der Lange/und 2. nach der Breite einander folgen. In Miederland pflegt man eine gange Reibe nach der Lange/und darüber eine gange Reib be nach der Breite zu legen/folche Ziegelmauren/ wann fie Runftmaffig/aufgerichtet find/werden allen Mauerwerch vorgezogen; vorab wann fie aus alten Ziegeln/ und die im Wetter die Prob ausgehalten / aufgeführet worden. Dann fie find wieder den Brand gefichert / beschweren

auch den Bau nicht so sehr mit der Last als die steinern. 5. 2. Damit diese Mauren insgesammt starck und dauerhafft werden mogen / so soll dreverlen in acht genom-men werden. Erstlich soll alles Gemäuer als Wande und Seulen fenckelrecht aufgeführet werden/ und fich wes der ein noch auswerts neigen.

Bum andern/werden in die dicke Mauren ffarcke lange Balcken von harten und auffen herum gebrandten. Solh eingeleget und damit 2. Wande gufamen gefaffet.

Es ift aber daben diefes vorfichtig in acht zu nehmen/ daß fein folder Balden in die Theile ber Mauren/ fo an die Ruche und Rauchfange angrangen / eingelegt werde: weil die betrübte Erfahrung offt gelehret/daß fie anfangen ju gluben und ju Zeiten groffes Ungluch verurfachet baben.

Bum dritten follen die Mauren fo offt mit Ralch bes worffen und vertunchet werden/ big man feine Rigen und Rugen mehr feben fan.

Nachdem aber die Mauren wol ausgetrocknet find/ muffen fie rauh beworffen werden. Und wann diefer Uns wurff trocken ift/fo wird mit der Mauerfelle ein Ubergug/ und darauf der andere/und bann der dritte/welche immez dunner senn sollen/aufgestrichen. Dieser Uberzug geschies het mit Kalck/der mit Sand vermischet ist. Der Kalck aber muß so wohl gerühret senn/ daß wann man hie und bort mit einem Beil brein hauet / fleine Steinlein fich fins ben / bavon bas Beil ichartig werden fonte. Go muß

auch diefer Ralck im Einrühren nicht an der Rührkrücke bleiben/fondern abfallen und diefelbe rein laffen. Die 216 ten pflagen fo dicte Bewerffungen und Tunge zu gebrauchen/daß die Rechenmeifter / diefer Beit aus folchen gante Tafeln fchneiden fonnen. Wer die Mittel und Gelegens beit darju hat / der kan den andern Uberzug aus Gops bereiten. 2Ber aber Blein gefeoffenen oder gesibten Marmel/mie Ralet vermenget fan eine fauberemars mortunde haben/welche zulest polirt/ und Gemalde dar-auf zu bringen bequem wird. Es foll aber Diefe Lunchung vornehmlich von den innwendigen Wanden / und eufferlichen raubent Tauren/Die von Bruchfteinen auf geführet worden / verstanden werden. Denn Mauers werch so aus Quater : und Ziegelsteinen anfgesühret worden / feine ansehentliche Gestalt durch das Tunchen mehr verliehren als verbeffern wurde. Diefer Inwurff laft fich nicht allein auf fteinern Mauren tragen pfosten und Zwerchbalcken nicht weniger boligerne Wande damit befleiden / nachdem Diefelbe vorher mit eis nem Beil rauh überhackt / oder kurze Nägel darein ges schlagen worden / damit der Mörtel und Anwurff daran behangen bleibe. Belangend die Gronung des Tünschens / so sollen zuforderst die Gewölb hernach die Gemäuer beworffen und betuncht/endlich der Alestrich / und Die Boden vollendet werden.

5.3. Ben Diefer Gelegenheit ift der Aeffrichen gu gebencken/als welche gleichsam Mauren find / Die auf eis ner Chene ausgebreitet find / wie jene in die Dohe aufgeführet werden. Dergleichen Zeffrich wird entweder auf Die flache Erden unter dem Dach / oder auf einer holkern Decke/das ift gebretterten Boden/ober unter frenem hims mel gelegt. Auf der flachen Erden grabt man bif auf einen weften Grund. Wann aber ber Boden aus geichnes teter Erde bestehet/muß er mit Stampffen / ober Pflatsterstempffeln nieder gestampffe werden. Nachdem der Erdboden solcher Gestalt geebnet / und mit überlegten Steinen einer Dand breit groß besetht ist/muß der Alestrich aufgestrichen werden. Auf die höltzerne Decken oder Boden einen Aestrich zu schlagen / muß man fleistige Auff

ficht haben/ob unter dem Boden eine 2Band / die bif an ben Boden reicht/ aufgeführet fen/benn ba wurde der 21eftreich bald reiffen und auffpringen. Derhalben muß der Boden von folcher Mauer wol erhöher werden / daß er fren schwebe. Der Boden wird am beffen von durren Hefchen und Eichen Brettern gemacht/ und muß ein jedes Bret / auf jeden Balcken mit Dageln angena gelt werden. Uber diefe Bretter foll man andere Bretter Ereusweiß nach rechten Windeln legen / und wol veft nageln. Auf Diefen Boden folle man aus garrentraut/ Strohand Spreu eine Streu machen / damit bas Holswerckvom Ralck nicht verderbtwerde. In denen Boden / die unter fregen Zimmel angelegtwerden follen/behålt man auf der flachen Erden Die erfte/auf einem holhern Boden aber Die andere Art. In Diefem Fall fol-len auf den Hestrich Befet Biegl zween Fuffe lang und breit aufgelegt werden. Diefelbe muffen im Umfang ums her Nueten oder Aushölungen eines Fingersbreit haben/ an denen Geiten/wo die Fugen aneinander treffen. Und Diefe Aushölungen follen voll Kalcks geftrichen / und alfo Die Beseigiegel aneinander beveitiget / ber Ralcf aber foll mit Dele gemischet werden. Der Abraun oder Siegels Brauf foll alfo gemischer werden / daß jum Tiegels Braufsmelcher allein aus Ziegeln bestehet / ju dren Theis len Ziegel ein Theil Kalcks jugegeben werde: aber im Ab. raun/barein fchon Ralch mit vermifcht ift/foll zu funff Eheis len ein Theil Ralche bengefeget werben. Der Heftrich foll mit Fuffen gefnettet werden . eines Juffes biche; Unter freven himmel aber foll er wol eines gangen Juffes bicke getheilet werden. Uber diefes Heftrich foll noch ein Uberjug von gebrannten Ziegeln aufgelegt werden / alfo baß man ju 3. Theilen Biegel einen Theil Ralche verbrauche. Auf diesen Uberzug konnen allererst steinerne Boden gepflastert werden / mit ausgehauenen Steinen / Mars melblatten / und gebrannten Ziegeln von allerhand Fors men/brepeckigten/viereckigten/sedseckigten/u.d.g. Und ter frevem Zimmel mussen die Boden einen unvers meretten Gang haben/daß ber Regen ablauffe / und nicht barauf fteben bleibe.

Das XIV. Capitel.

Von Ginzieh - und Verdinnung der Mauren.

Innhalt.

4. I. Der Berdinnung Urfach und Deidaffenheit; 5.2 Mit ber Application, welche nach ber Mauren Art etwas unterfchie ben. Bie bie Reiben mit einem Gebaid ju verfeben.

Eildie unterfte Theile der Mauren mehr

Laft zu tragen haben / als die Oberesso gibts die Vernunfft / daß es viel bester sen/ baß die Mauren nicht in einer senctrechten Linie von unten bist oben ausgeführet wers den / massen solche fast gefährlich stehen. Mussen daher die Mauren nothwendig einige Absätze haben / also daß die Mauren des Grundbaues / über der Erden dicker sey/als diein der ersten Weyhe drüber/und diese dicker als in der andern/und fo fort. Die Abnahm der Dicke aber ist von keiner Juspizung / und sich unvermerckt verliehrenden Dicke gu verfteben : folde Reilform und Boschung oder Abdachung ift hier unanständig / unerachs tet fie in manchen Vorfftirchen behnolich. Dingegen ift das die Mennung: Einjeder Abfat biefer Mauer hat feine

gewiffe Einziehunng / jede Einziehung aber gleichwol

ibre durchgebende / nach einer Gencklinie von auffen und innen/auch oben/unten und durchaus gleichmäßige Dicke; also daß der obere Theil folche Absahes nichts bunner ift / als ber untere Cheil / und diefer nichts bicker und gestreckter als jener. Dann widrigen falls fonte fich Die Raffe vom Regen an folche Mauren anlegen / und fie murb/ausgrunend und schadhafft machen : Der Ungeftalt zu geschweigen.

5. 2. Was aber die erfte Reihe Diefer Mauer ber unter ihr ftehenden Mauer ; und fo fort allegeit die obere der untern an der Dicke nachgeben foll/das verhalt fich ans berft ben einer Tiegelmauer/und anderft ben einer aus Quaterfrücken. Jene reguliret fich nach bem Biegels maß. Befest/ Die Siegel maren einen guß lang/ einen halben breit/ein viertel dict : fo hat die Grundmauer eine Dicke bon 6. Schuhen. Dann famen gur Dicke des une tern Theils ber Mauer von der Erden auf / brev Ziegel långer ober bren Schuh : Der nechste bruber batte zwo Biegellange und eine Biegelbreite ober brittehalb Schuh gu feiner dicke; ber britte Cheil barauf hatte gwo Biegel lange oder zween Schuh zur Dicke : und fo fort hatte je-Der

ber hoherer Gaben immer einen halben Schuh minder als fein nechft unter ihm fiebenber. Daben aber muß je De eingezogene Reihe beeberfeits von auffen und von innen gleichen Abbruch / nemlich um einen viertel Schuh ober eine Ziegeldicke leiden / und der unterstehenden Mauer Rand an fich felbst beeberseits einen viertel Schuh breit fenn. In ftardern Gebauden muften die Biegel ans berebalb Schub lang fenn / und truge bannenbero auch Die Diche jedes Abfates ein mehrers aus / daß folche auch ihre Bewolber und Decken gu tragen ftarch genug murben. Inden feinern Mauern verhalt fiche mit ber Dis de berverbunneten Reihen etwas anderft : welche etwas fidreter/jeboch in Uberlegung der Laft/fo fie am Bebalcte/ Bogen und Gewolbern u. d. g. ju tragen haben / genoms men wird. Im übrigen ift hierben in Dbacht gu nehmen/ Daß feder Abfarg mit einem gefchicflichen Kinneleiften/ Musflich oder Webalct von oben her vor dem Regen und Ungewitter beschützet werde.

Rechte Anmerdungen. Cap. 13. & 14. Bon denen Mauren.

On benen Mauren und Wanben hat man fo viel ju wiffen/bag es engenthumliche/frembb und gemeine Mauren gebe : 2Bas die engen. thumliche Mauren betrifft ift befandt / daß der weife Solon von benenfelben verordnet / daß fie nehmlich nicht alljunabe an denen benachbarten Saufern aufgeführet/ fondern aufs wenigfte eines Schuhs Breiten Dargwijchen gelaffen werden folle / gleichwie / wann ein Sauf aufges bauet wird/ 2. Gobuh leer gelaffen werden muffen/ wie gu lefen in l. f. ff. fin. reg Und ob es gleich das Anfeben hat/ als wann erftgemeldte Sagung nur von Diefem Fall zu perfiehen/ba man benen Bauren und Feldguttern zu nahe bauenwolte/arg. rubr. & t. t. ff, fin, reg. fo wird doch der Berftand derfelben von benen Rechtslehrern auch auf Die Stadtgebaude gejogen. V. Bartholomæ. Coepoil, Tr. de S. P. V. c. 40 n. 2. wiewohln nicht gulaugnen / daß nach benen fonderbahren Statuten einiger Derter / Die Reuersgefahr befto bequemer abzumenben / ein weiterer Raum unterweilen erfordert wird. v. Speidel, Specul, jur, voc. Bau. Bau. Ordn. verf. porro ædificia : in verb; Bu welchem Ende Die Garten Gofe ze, micht gu vers bauen / feuer und Scheidmande von gebackenen und andern Steinen zu machen auch öfftere stemlie che Gafilein zwischen benen Zausern bindurch zus richten zc. Add. Koch, de Jur, Vicin, p. 3. c. 2. §. 1. Golder Raum aber/welcher gwifden benen Saufern ges laffen wird/gehöhret engentlich bemienigen gu/welcher bie Mauren aufgebauet/ anerwogen er auch/vorhero fein ges wefen / wohlfolglich ihmehierdurch / daßer eine Mauer aufgeführet/nicht bat benommen werden fonnen/ jumahs ten / Da fich ber Dachbar biermit vergnigen fan / baf er Feinen Schaben ju befahren/ Coepoll, c. cap. 40. n. 5. Ob aber ein foldber Baumann auch in biefe von ibm aufgefebrte Mauer eine Thur machen Bonne/ Dadurch er zu diefem leeren Plan Bommen moge / fols ches laffet fich noch eher in Zweiffel ziehen : Es fan aber biefe Frag mit Haltung Diefes Unterschieds beantwortet werden/baß im Fall ihme folcher Plat engenthumlich jugehoret/er Diefes ohne Zweiffel wohl zu thun befugt fepe; Falls aber Diefer Plat jemanden andere juftimde / fonte foldbes von ihm nicht gefchehen/woferne er nicht fonften an Dem Ortheme Gerechtigfeit batte gestalten ibme fo bann gur Erhaltung berfelben ber Mus-und Eingang nicht verwehret werbenfonte, arg. l. 1. S.t. ff, fi ulufr. pet. 2Beiln

man aber nicht allzeit gewiß wissen kan / wem ein solscher Plats engentlich zustehe / als wird zwar vor allen Dingen hierauf gesehen / welcher unter denen Nachbarn denselben gebrauchet; Wann aber auch dieses nicht kan abgenommen werden/über diß auch nicht gewiß ist / wer im bauen diesen Plats übergelassen / inzwischen aber zwen Mauren oder Scheidewändevorhanden sind / zwischen welchen dieser Plats in der mitten anzutressen / in diesem Fall ist davor zu halten/daß ein solcher Plats beeden Nachsbarn gemein seinen solchen Baumann/welcher einen gewissen Naum im bauen übersässer; zu rathen / daß er in seiner ausgesührten Mauer einen Stein so weit / als dieser überz gelassener Plats reichet / heraus ragen lasse / mithin hiers durch zu erkennen gebe / daß dieser Raum von ihm übers lassen worden seine, Coepoil, d. c. 40. n. 9.

2Bas ferner die frembde Mauren betrifft / haben wir ichon an einem andern Orterwehnet / daß nies manden etwas auf diefelbige ju bauen/ ober einzulegen er. laubet fene/andergestalt befomt derjenige / welchem folche Mauer ergenthumlich zustehet / baß Ergenthum beffens was darauf gebauet/oder in diefelbige geleget worden/per 1. 28, ff de A.R.D. und fan daffelbige nach feinem 2Bobls gefallen wieder gernichten und abbrechen per 1, 29. 5. 1 ff. ad L. Aquil, allermaffen ein jeder in und mit dem feinigen nach feinem Belieben ju schalten und ju maften hat/ 1. 21. C. mand. es mare bann/bag ber Machbar folches ju thun berechtiget / und folder gestalten fich eine lervieut oder Dienstbarfeit erworben hatte/bann in Diefem Fall fonte demfelben diefes nicht unterfaget werden. 1, 29. 5, 1, ff, ad L. Aquil. & l. 22.5. 2. ff quod. viaut, clam. Und hieher ges bobret das fo genandte Tarmm Recht/ oder fervitus immittendi tigni, Rrafft beffen einer in feines Nachbarn Mauer oder Band einen Balcken einzulegen erlaubet ift/ v. S. 1. ibique DD. J. de lervitut, 1 20, pr &1, 25, de S. P. V. QBorben mir aber einem folden Sausvatter wels der bergleichen Gerechtigkeit einem andern vergonnet/ treulich wollen gerathen haben / daß er (gleichwie ben als len Servituten und Dienstbarkeiten nuglich /) hierüber ein Inftrument aufrichten/und barinnen die Bahl der Bals den/defigleichen auch den Orth / wo diefelben einzulegen/ und andere nochwendige Stude mehr beschreiben laffet bamit man / im fall hieruber einige Strittigkeiten oder Frrungen entstunden/den Bescheid beraus hoblen fonne; Belches auch in Diefem Fall nothig / mann nehmlich ein Nachbar bem andern Fenfer in seine Mauer gumachen vergunstiget hat. v. Cocpoll. de S. P. V. cap. 30 per tot. præcipuèv, n. 6.

Bas endlich die gemeine Mauren oder Bande betrifft/ wollen wir vor allen Dingen erörtern woher dies seldige zuerkennen senn / hernach aber was ben demselben insonderheitzu beobachten. Die gemeine Mauren nun sind hieraus zu erkennnen / wann nehmlich benderseitige Nachbarn ihr Balcken durchgebends in der Mauer liegen haben; Item wann sich benderseits Krachsteine / Schwibbogen / Schränck und köcher darinnen sinden; Ferner / wann auf solche Mauer ein gemeiner Canal, so beeder Nachbarn Regenwasser aussühret / geleget / und auf gemeinen Kosten unterhalten wird; Weiter / wann beederseitige Häuser zugleich ihre unterschiebliche Mauerstaitern auf der Scheidemauer nebeneinander liegen haben; Item wann beede Nachbarn ihre Wappen oder Nahmen in eine solche Mauer eingraben lassen; v. Coepoll, c. 40.n. 15. & segq, przeipue, v. n. 16. und was dersgleichen Kennzeichen mehr sind/davon zu lesen Keforim. der Stadt Franckfurth p. 8. tit. 8. und Ketorm. der Stadt

Morms, Lib. s. p. 4. tit. 6. per tot. 2Bann aber diefes alles greiffelhafftig / find die Werchmeifter und Maurer Darüber zu führen / und von ihnen der Augenschein einzus nehmen welchem barnach als erfahrnen in ihrer Runft/ guglauben. Coepoll, d. c. 40, n. 14. Im Gegentheil fan aus dem nachgesetzten Rennzeichen abgenommen werden/ baf eine Mauer nicht gemein/fondern engenthumlich fene. Memlich wann bes einen Nachbarn Bau/folche ftrittige Mauer sum oberften gang und gar innen hat / obgleich der andere Nachbar Rrachftein / Maglocher oder Schrand barinnen hatte/maffen folches nur vor eine Servicut und Dienftbarkeitzu achten ift: Gleiche Beschaffenheit hat es/ wann der eine Nachbar feine Balcken durchgehends / der andere hingegen felbige nur jum halben Theil Darinnen liegen hat / angefehen folches auch diffalls vor feine Bes meinschafft / fondern nur vor eine Dienstbarfeit gehalten werden mufte : Defigleichen ift eine ftrittige Mauer vor engen zu achten / wann der eine Nachbar durchgehende Fenfter/Rrachstein/ Schwibbogen/ Schranct und Mats locher / ber andere hingegen gar nichts der gleichen in ders felben hatte; Ferner/wann der eine Dachbar in einer folthen Mauer einen Camin Schornftein ober Cloac-Rohr jum halben theil/ oder etwas darüber hatte/ wann gleich von dem andern Nachbar Rrachftein oder Maglocher fich barinn befunden/ anerwogen auch diffalls dieselbige nicht anders als eine Servitut oder Dienstbarkeit angesehen werden fonnen / und was dergleichen Ungeigungen mehr find/davon ju feben Coepolla. cit, loc. Et Theflaur, Dec, 219. Item Reform, Der Gtadt Francfurth dict loc. 2Bie aber eine gemeine Mauer aufzubauen / davon befiehe Reform. der Gtadt Durnberg, Tit, 26. L. 8.

Endlich ift ben Diefen gemeinen Mauren und IBan-Den fo viel zu beobachten/bak/ obgleich ein jeber Gemeiner Die gemeine Mauer oder Wand auch wider feines Machs barn Willen/hierzu gebrauchen konne/zu was vor einem Webrauch Diefelbige von Unfangerfiefet worden / v. I. Sabinus 28, ff, comm. divid, ju meldem Ende bann bemfelben in eine folche Wand Balcken einzulegen / unverbot ten ift/wann nehmlich die alte verfaulet / und an ftatt ders felben neue Balden burchzugieben find. v. Coepoll, de S. P. V. c. 30. n. 4. So hat es boch eine andere Bewandt-nuß / wann vielleicht die gemeine 2Band ober Mauer zu mas anders aufferbauet worden/ angefehen in diefem Fall ein gemeiner wider des andern 2Billen dem anfänglich unter ihnen beliebten Gebrauch zuwider in einer folden gemeinen Wand nichts machen oder bauen darff / Coe-poll, c. 1. 0. 4. Welchem jufolge bann er feine Behalter/ Bogen/ Locher / Fenster / ic. vor sich selbst in eine Mauer machen / feine Servirut ober Dienftbarfeit auf eine folche Mauer legen / der sonft was anders / das dem Nachbar um Schaden gereichet/thun und bauen fan/v.l. quzdam lberus, 13. ibique DD. ff, de S. P. V. Coepoll. d. tr. 62.n. 3. v. Reform. Noric. Tit. 26. L. 7. S. aber in gemeinen Mauren zc, Reform. Der Gradt Francfurth.p.g. tit. 4. 5.2. & Reform. Der Stadt 2Borms, L. 5. p. 4. 1.13. ff.de S.P.V.tit.4.5. In gemeinen Wanden zc. Es ware bann/ Daßhierdurch der gemeinen Mauer fein Schade / fondern vielmehr ein Dugen jugefüget wurde / gestalten ihme foldes in biefem Fall mit recht nicht verwehretwerben fons te/arg.l,28.ff.Com.div.l.13.ff. de S.V. P. Coepoll.d.c. 62.n. 3.& c.40.n. 22. Defregen er dann nicht gu verdens cken/wann er eine folche 2Band hoher auffführen/v. Coepoll, c. 40, n. 19, vers, secund, caf, principali, Add. Reform. Der Stadt Francfurth, p. 8. tit, 4, 5, 4, ibi; Wolt

auch einer eine gemeine Mauer fo niedrig mare auf feinen Boften (doch in voriger Dicte) hober auff bauen und folches feinem Tachbarn fondeilich nicht nachtheilig mare / Das foller zu thun Machthaben/ boch wo fein Gemeiner oder Machbar bernach fole cher erhöhren Mauer fich auch gebrauchen wolte/ das foll ibm gleicher Geftalt erlaubet feyn / fo fern doch daffer dem andern feinen guvor ber Erhöhung halben aufgewandeen kundelichen Unkoften gum balben Theil wiederum erftatte. zc. Add. Reform, bet Ctadt 2Borms. L. f. p. 4. tit. f. f. So eine Mauer ic. Der/wann Diefelbige vielleicht baufallig / folche verbef. fern/ und in dem Bau erhalten wolte / v.1. 8 ibique Gototr, aliique DD, ff, de S, P, V, I, fi communes ædes. 12. ff. Commun, div. add. Coepoll. d. Tr. c. 59, n. 5, &. 6. & c. 40, n. 24. Allermaffen er auch in diefem Fall/ wann fein Gemeiner nicht daran gewolt / er aber in gemeins schafftlichen Nahmen sothane Mauer gebeffert hat/inners halb 4. Monathen bie aufgewendere Roften nebft den Binfen von demfeiben begehren/und wann ihn fein Gemeis ner innerhalb foicher Zeit nicht bezahlet, fich fo gar des Ei genthums ber verbefferten Sache anmaffen fan. l. 4. C. de ædif, priv. Gleichwie von uns an einem andern Orth bereits ift angeführet worden/v. Coepoll. d c. 59. n. 8.& 9. Diefes aber haben fchluflichen alle Mauren und Ban-De/fie mogen engenthumlich ober gemein fenn / unter fich gemein / daß niemand an daffeibige Mifthauffen oder Dungftette/legen/v. 1. 17. 5. uit, ff. filerv. vind. Der einen Wafferftein/Dadurch Das Gefpubl/fehricht/und ans bere Unfauberfeit geschuttet werden/machen; ober auch ein Close, Pfrefen oder Beimtich gemach / oder fonften etwas anders/baburch die Wand verfaulet / beichabiget und beschwehret/oder sonft verlebet werden mag / baran bauen fan / Davon zu lesen Speidel, in. Specul, Jur. voc. Wand gemeine Wand ze, in f, Confent. Reform. Der Stadt Borms. L. s.p. 4. tit. s.S. Es follauch teiner an eine gemein / ober an eines andern Mauer ober Wandt behauffen aufichlagen legen oder ichntten einigerleyUnfauberteit/alettift/Kebriche Gemill/ ober andere bergleichen / badurch die Wande gefeuchtet / verfaulet / geschädiget oder verleget wers den mochte einigerley Weife: befigleichen foll auch Beinerley Gebau / Darauf, Dargu ober barbey einer feuer brauchen wolte ober mochte angemeiner os der eines andern Wand gemacht / dadurch dieselbe Wand und andere feine Machbarn beschädiget wers den. Bleicherweise ziemet fich auch nicht/cloac, pro. fey oder heimlich gemach zu bauen an andere Mauren oder Wand / daburch der Machbar oder feine Wandt belästiget / beschwehret oder beschädiget wurde, Item Tit. g. rubr. Don Wasserstein ic. ibi: Wir seinen und wollen / daß niemand gezieme/noch gestattet werde einen Ausfluß oder Wasserstein zu machen an ber Wand feines Wachbarn baburch bies felbe Wand verfaulet / ober beschädiget wurde. zc. Item Retormat, ber Stadt Francfurth. p. 8. tit. 4. 5. 5. ibi : In gemeine Mauren ober Wande foll tein Cheil einigerley Unfauberteit/ baburch biefelbe beschabis get ourchfeuchtet und mit der Jeit gefaulet / ober in einigen Weg beschädiget werden mochte / ale Mift/ Rehricht/ und bergleichen schütten nochaufbauf. fen laffen. Item Reform. der Stadt Nurnberg. Tit. 26. L. 13. Add. omnino Bartholomz, Coepolla, de S. V. P. c. 78. per tot,

Das

Das XV. Capitel.

Bon den Erofnungen der Mauren.

Innhalt.

5. 1. Was durch Eröffnungen bie verstanden werde. Regel baburch die vierectigte Form der Eröffnung behaubtet wird, mit einer Ausstellung. 5. 2. Gebrauch der Bogen ben gröffern Eröffnungen. Samt Genennung der rechten Bogenhobe. Entfernung der Eröffnungen von den Mauerecken.

11rch die Eröffnungen verstehen wir hie fonderlichdie Churen badurch zu gehen/ und die genfter/bas Liecht badurch eingus laffen. Beeberfeits ift von ihrer Sigur Diefe Regel zu behalten : Daß fie allezeit vierectige gemacht werden/es maredann / Daf die 21b. ficht auf Die Starce ber Bequemlichfeit einen Gintrag thate/ und die gestrechte Breite einen Bogen erforderte. Das obere Theil einer Erofnung faffet und gibt gwenffelsfren Das meifte Liecht. Daher ift beffet / daß Das Bierect feine Breite oben erhalte, als daß man burch ben Bogen Die Drenecke in Die Wincheln gu mache. 2Beffe wegen dann die ohne das schmale Fenster durch feine Bos gen oben enger zu machen. Gben dieses ift auch von den gemeinen Charen zu verstehen: sonderlich wann sie micht viel über 6. Schuch hoch find. Dann wann gween einanber ausweichen wolten / muftefie beebe entweder fich fehr tiefzusam beugen/oder die Ropffe an die untere Theile der Bogen anftoffen. 2Bo nun eine gewöhnliche Breite von bren bif auf 6. Schuh beliebet wird / fo mache man die

mussen Bögen gebraucht werden / welche zum wenigsten doppelt so hoch als sie breit sind/senn sollen: wären sie as ber noch um eine halbe Breite hoher / so wurde der Singang desto vester senn: Welches ben großen Hossthoren und Stadt Pforten in acht zu nehmen. Gegen welche sowol die jenige niedrige Bögen / so kaum eines halben Circlels Hohe ausmachen / als auch die zugespizze in keine Betrachtung kommen konnen. Ferner sollen alle Eröffnungen an den Ecken der Mauren/so vielimmer müglich / vermiden werden.

Eroffnung in form eines doppelfchachts / alfo daß die

Sohe Doppelt fo viel austrage als die Breite. Ware auch

Die Breite Der Thuren fchon etwas groffer / fo mag man

Doch die Thur ebenfalls vierectigt machen.

Redits-Anmerdungen.

Cap. 15. S. 2. verb. Stadt: Pforten tc.

Dn denen Thuren/ und was ben denenselben insonderheitzu beobachten/soll an einem bequemen Ort gehandelt werden. hier wollen wir nur von denen Stadt-Thoren und Stadt-Pforten so viel melden / daß selbige

nach benen Ranferlichen Rechten einiger maffen unter Die beilige Sachen gezehlet werben, v.s. 10. J.de R. D.junct. j. l.t. pr.ff. eod. Dahero dann derjenige/der wieder felbige was vornimbt/hochgestraffet wird/ ja / wann er durch eis nen andern 2Beeg / ale durch die Gtadt-Pforten in die Stadt hinein fonibt/folches wohl gar mit dem Leben buß fen muß. v. l. f. ibique DD, ff. de R. D. angefehen er fich foldenfalls einer Verratheren verdachtig macht oder gum wenigften andern Unleitung gibt / daß fie folcher Belegens beit auch mahrnehmen / v. Francisc. Balduin, ad. § 10. J. de R. D. immaffen diefes allezeit vor feindlich gehalten worden/bostile & abominandum, d. l. f. ff. de R. D. QBies wohln viel unter denen Rechtslehrern diefes alfo limitiren, daß die Lebensftraff in Friedens Zeiten nicht Plat habe / sondern nur auf die gefährliche Kriegs-Laufften gefeget fene/ v. apud Philippi ufu pract. Inft, Lib, a. Ecclog. 2. infin. Joh. Papon, Lib. 6.tic, 1, arreft. 5. noch ans Dere mehr / Dazumahlen Das Kriegs : Necht insgemein fcharffer als Die gemeine Rechte zugeben pfleget/ v.l. 3. 6. 17. ff. de remilit. 1. 14. ff, de poen. Mit welchen bas Schwedische Rriegs-Recht übereinstimmig ift. Tir. 16. art. 73. ibi : Rein Reuter oder guftnecht foll 3um Lager oder Stadten anderswo aussoder eins geben/ale burch die gewöhnliche Pforten und Gaf fen/bey Leibeund Lebens Straf: Item das Sollans bifche Kriegs: Riecht art. 46. in verb. Ein Goloat os ber Befehlhaber / ber nicht durch die Pforten und und gewöhnliche Weg aus dem Lager einer Stadt oder Deftung gehet/oder hineinkomt/ foll gehencket und erwürget werden: QBiewohln Jacob, Comes Purliliar. T. 2. de re milit. S. 7. noch diefen Abfall hingu fes Bet/nulla bostium urgente necessitate Sc. Das ift / wann ibn der geind nicht dargu dringet : Welchem hierins nen folgen Jul, Ferret, tr, derei, milit, justit, n. 27, Bolydor, Ripa tr. de nocturn, temp. c. 19, n. 16. & Fachinæ, L. 2. Conf. 31. Ja/viel andere von denen Rechtslehrern fagen hiervon fo viel / daß folches jetiger Zeit ben dem Richter ftehe / und daß man heutiges Lages niemanden mehr am Leben ftraffe/dann allein die Auffeher und offentliche Feinde Vid. Ant. Mornac. ad I. f. ff. de R. D. Philippi, uf, pr, Inft. L. 2, ecclog. 2. in f, Menoch, de A. J. Q. L. 2. cal. 483, Carpz. pr. Crim. qu. 40, n. 20, & feq. Berlich. Dec. 70. n. 3. & 4. & Stryck. in uf. mod. . Lib.
1. tit. 8. 6. 6. Bestwegen Dann auch Franciscus Pfeil.
Cons. 150. L. 2. Diesen Rath gibt / Dass/ wann einer aus Furcht der Gefangnuß über Die Stadt-Mauren fleiget/ man denfelben nicht am Leben/ fondern willführlich ftraf. fen folle. Add. Petr. Pappus von Eragbergad Jus milit. Holland. art, 46, Confent, Harpprecht ad f, 10, n, 19. Inft. de R. D.



Das

Das XVI. Capitel.

Von dem Dache und Zeuermauren.

Innhalt.

§.1. Bon iwenerlen Arten der Dacher / die theils Abschäsige/
theils Althane. Beeder Beschreibung. Der abschüsigen Eintheilung in dreperlen Arten/samt deren Beschreibung. Item
platte Dacher / die an allen obigen Arten gemessene Heile
haben / samt ihrem Auffah. §.2. Daß die Dacher nach der kandart und der Witterung zu banen. §.3. Warum sie weder zu schwernoch zu leicht senn sollen. §.4. Bon des Dachfindle Bereitung. Bon den Nahmen und Beschreibungen
der Stücke desselben. §.5. Bon der Bultdacher Unterstühung / und unterzogenen Kinnen; und mithin von andern
zur Regensammlung gehörigen Dingen. Der sehr breiten jur Regensammlung gehörigen Dingen. Der febr breiten Dacher Unterftugung. Abwechslung mit Dachern in weite fcudchtigen Gebauben. §. 6. Bon allerhand Dachern aus Dolb/Stroh/Schiff/Schinbeln/Rupffer melche bie beften; Blep/überginnten Enfenblech/Schiferftein/feinern Platten/ Biegein/bon breverlen Urt. 5.7. Bon ben Feuermauren / und bes Rauchfange Breite / gange / inmendige Doble und Materiausmendige Form und Bierbe / famt bem auf dem. Rreut auf itchenben Auffag. & s. Debenerinnerung / baß bier andere fubtile und fchmere Dinge aus Urfachen befeiti. get morden.

20 Achdem wir big daher die untere und mit

lere wesentliche Stude eines Baues bes trachtet/fo folget nun das obere Theil def felben / das Dach und die Feuermauren/ mit deren Betrachtung die Vorbereitung beschlossen wird. Es sind aber zwegerleg Arten der Dächer gebräuchig/die abschässige und Althäne. Die Althäne haben oben eine Ebene/darauf man gemächlich berum geben fan/und werden allezeit mit einem Gelander ober Gelandermauerlein vorgezogen. Weiln aber folche Allthandacher mehrentheils zu herzlichen prachtigen Ges bauen gebraucht werden / als ift dig Orts davon nicht weiters jufagen. Die 21bfcbuffige haben eine fichtbare Albdachung/es mogen nun gleich einhangige/zwenhangige oder Zeltdächer sein. Einhängige oder Pultdächer sind/welche gleich einem Pult einen Hang auf eine Seite haben; werden deliciata genennet. Sweybängige (so pectinata oder displuviata heissen) sind/welche den Regen beederseits abtragen. Zeltdächer (testudinata) welche wie ein Belthimmel auf allen vier Geiten abschuffig. Diefen werden bengefüget Die platten Dacher / welche oben eine Ebene haben/ und mit allen diefen Urten vereins baret werden konnen. Auf diefe Dacher pflegen auf vornehmen Saufern halbe Rugelbacher mit Thurnfpigen mit durchfichtigen Laternen und einem Belm gefest zu werden.

5.2. Welche Urt unter Diefen erwehlet werden folle / davon fan das Clima oder Landes Bezirce / wo man bauet/die sicherste Maß geben: und muß die Zier-lichkeit offters der Dauerhafftigkeit Plat machen. 2Bo man viel groffe tieffe Schnee zu beforgen hat/daselbst sind abichiffige Dacher mit einer rofchen Abdachung Die bes ften/obicon die platten zierlicher geachtet werden.

5. 3. 3wen Stud aber find hieben vorab wolgu merden/erftlich/bag ein Dach weder zu schwer noch 3u leicht fen: Damit es dort das Untergebau mit einer uns erträglichen Laft nicht beschwere und zusammen drücke: hie aber/weils nicht allein gur Befchugung / fondern auch jur Verbindung des Gebäues dienen muß/ feine gebüh-rende Verrichtung nicht erreichen könne. Zum andern/ daß es auf beeden Seiten gleich aufgeführet werde/ damit das Gebäu beederseits gleiche Schwere zu tragen

5.4. Zu diesem Ende muß auff die Unterstüßung des Dachs und auf den Dachstuhl gute Acht gehabt werden. Die Stücke des Dachstuhls haben nachfole gende Nahmen. Die Balcten/welche gleichfam am Bos Den des Dachs liegen/werden Dachfchwellen (catena) genandt. Diejenige Balden ober Sparren / welche die Abdamung unterziehen / heiffen Stunfparren/ cantherii. Die Sparren / welche Diefelben oben 2Bagrecht vers binden /heiffen 3werch fparren/transtræ. Die Gpars ren / welche die Zwerchsparren mit den Stugsparren gleichsam überecks verbinden/und mit beeden ein drenecke machen find die Blammerfparren und heiffen Capreoli. Der mittelfte Sparr/welcher fencfrecht ftehet/heiffet Columen, d. i. Dachftune. Die parren/welche nach det Lange des Daches Magrecht zwijchen den Latten und Stuffparren reichen/heiffen templa. Das ift/ Stegfpars ren. Muf Diefe merden aufrecht liegende / und über Diefe 2Bagrechte Latten aufgeschlagen. Muf ben letten werben Die Dachziegel angehenget ober aufgeleget.

5.5. Die Pultdacher/welche den Regen von al len vier Geiten in die fleine Bofigen (cavædia) abtragen / werden an den Ecfen mit Balcen/ Die über Ecf lies gen/unterftuget / und haben ihre breice Rinnen (colliquias) unterzogen/darinn der Regen gefamlet wird. Das bero diese vier Rinnen Compluvium d.i. die Begenfams lung heisen. Bon dannen wird der Regen auf den Mit-telplan des Hössems / darunter eine Cisterne oder Regens Fasten fan gemacht werden/abgetragen. Dieser Mittere Plat wird Impluvium, b. i. der Ort da es einregnet/ges nennet. Die sehr breiten Dacher werden mitten mit eis ner Dachftüge und etlichen fenctrechten Sparren unters flugt/welche bernach mit den Klammerfparren gleichjam jufammen geflammert werden. In groffen Gebäuden kan man mit oberzehlten Arten von Dachern eine Abwechelung halten/ und hin-und wieder Beltdacher unter-

5. 6. Belangend das Dach felbft/fo find die Zola und Strobbacher aus der Baufunft ichon langftabgeichafft. Denn obschon das Strohdach gegen Regen und Schnee Das ficherfte / auch in der Ralte Das warmefte fo ifts Doch an einem rechtschaffenen Bebaue übelftandig und welches Das schadlichste/ ein rechter Junder / Das Bebau anguguns ben. Denen find gleich die Schiffoacher Die Schine beldacher werden nicht allein baid voller Rigen/ badurch Regen und Schnee einfallet/fondern brennen auch leicht. Unter denen Dachern/Die aus Metal/ Steinen und Bies geln bestehen / gehet dasjenige / fo mit Aupffer überlegt ift/ben andern allen vor/weil es wider ben Brand bas bes wehrtefte. Die bleverne Dacher beschweren die Saufer durch übermäffige Laft allgu fehr / fpringen von der Sie auf/verfchmelgen im Brand / betrieffen / befchabigen und tobten die Loschende. Die überzinnte Eysenbleche rosten fruhzeitig und friften sich gar nicht lang. Die Schis fersteinerne Dacher muffen den Binden offt herhalten/ Die fie gureiffen und ihnen das feine Musfehen verschmas Bon benen Metallenen und Schiferdachern ift zu merchen / daß an fratt ber Latten ein bretterner Bos denzu legen ift / worauf bernach das Dach mit ensernen Mageln genagelt wird. Die aus freinern Platten ges machte Dacher find dem Gefpers allgu überlättig/und wol len ein ftard Connengewolb haben; gleichwie auch Diefes



febr farcte dicte Mauren: find dabero gar ju mubfam und foftbar/und in schlechter Achtung/anben auch felten angutreffen. Unter ben Biegeldachern ift bas glachwerch/ba Die flache Biegel oder Lafden mit einem Bapffen (tegulæ hamatæ) an den lattenhafften und aufliegen/bas leichtes fte. Und weit auf folde Weife Die Biegel übereinander gelegt/und dadurch die Fugen bedecket werden / baß folch Dach geschüppe/eder wie ein Pfauenschwang ausst het/ist nicht nur gut wieder den Regen/ sondern last auch fein und kostet wenig. Das Boblwerck (Imbrices) da nemlich men unten nebeneinander liegende mit einem oben drüber liegenden gefaffet werden / ift gwar ftarcter / aber auch drenmal schwerer. Es findet fich über das noch eine andere in Miederland gebrauchliche Art der Biegel Da ein Ziegel Die Sorm eines Zohlziegels und einer Cafchen zugleich hat. Die Dacher baraus gemacht fchlieffen fich wol / und machen mittelmäffige Unfoften. Insgesamt aber ift das Siegelwerch in genersbruns fen überaus schadlich / benn es springer und schlägt um fich / daß wann es einmal erhitet / man dazu nicht nas ben/noch lofchen fan.

5.7. Bon den Leuermauren oder Schorfteis nen/fo über die Dacher mit allerhand Erfindungen boch hinauf geführet werden/ ift nachfolgendes zu erinnern. Der Rauchfang (fauces) muß weit offen / aber nicht über 1 . Juß breit fenn. Die Lange fan ihre Maß nach der Johe bes Daches haben/daß sie zum wenigsten bem Forst Des Dachs gleich fen. Die Boble fan inwendig rund und ohne Ecten fenn / Damit fich der Ruft nicht allzubick Darinn gufammen fegen/und eine Urfach ber Entgundung merben moge. Es ware auch fürfichtig gethan / wann man innwendig glafirte Tiegel gebrauchte/ um den Ruß des sto leichter herab zu fegen. Auswendig mag er Seulens formig oder viereckicht fenn / anch Fruchtschnure und andere Bierrathen haben. Oben aber soll ein eisern Breutzwerch über Die Feuermauer gelegt / und Darauff Die oben im 10. Cap 15. S. beschriebene Latern gefeget

werden. 5.8. Ubrigens fonte gwar diß Orts von allerhand Geulen / Pfeilern / Strebepfeilern und dergleichen Dins gen gehandelt werden/die nicht allein das Dach/ fondern auch das gange Gebau insgesamt unterftugen und bevesffigen. Nachdem aber diese Betrachtung zu weitlauffig/ und weil sie in die 5. Ordnungen hinein laufft/gar zu deli-cas, und dig Orts / da man haubtsachtlich von einer burgerlichen Wohnung handelt/einem Saufvatter aus dem Grunde zu verstehen zu subtil und schwer/und in dem Bau angubringen zu foftbar fallen wurde / und wir uns Daben erinnern/daß bereits unter den Regeln der Dauerhafftig-Teit Bequemsund Bierlichkeit / Die Mothurfft hiervon ans gezeiget worden/fo haben wir uns damit / jumablen weil fich biefe Materi unter ber Sand wiber Bermuthen hauffet/nicht langer aufhalten / fondern jum Beschluß Diefer Borbereitung mit wenigen andeuten wollen/ was nechst erfolget.

Rechts. Anmerdungen.

Cap. 16. S. I.

218 die Webaude der Althanen betrifft/ hat es mit Denenfelben eine gefährliche Beschaffenheit / mann fie nicht wohl mit Lehnen oder Gelandern vermahret find/ daß niemand berunter fturgen fan/ Davon in heiliger Gottlicher Cdrifft Deutr. 22. v. 8. alfo vers ordnet : Wann du ein neu Sauf baueft/fo mache ein Lebnen barum auf deinem Dache / auf daß du niche

Blut auf dein Zauf ladeft/wenn jemand berab fiele. zc. In denen Nurnbergischen Statuten aber find diefe Gebaude der Althanen gar verbotten/v. Reform. Noric. Tit. 26, L. 17. in verb. Aus bewegenden Urfachen foll niemand in dieser Stadt einige Althanen von neuem bauen oder aufrichten bey Poen fünff und swangig Gulben die derfelbe gu bezahlen/ und dargu folden Unbauabzuthun fcbuldig feyn folle; wo aber jemand von diefer Zeit eine aufgerichtete Althane bette bie mager gebrauchen/bergeftalt / baf diefels benothurfftiglich verfeben und unterhalten werbe/ damit die Untergebande darvon nicht beschädiget werden; wo aber Diefelbe jum theil ober gar einges ben wurde/fo foll aufvorbergebende Befichtigung/ 3u eines Rathe Ertanntnuf fteben/biefelben Althas nen gar abzuschaffen / oder wiederum aufbauen gu laffen.

Ads. s. h. Cap.

DAGdas Regenwaffer von benen Dachern abschieffe/ bargu find die Canale und Rinnen Dienlich; Esist aber hierben zu mercken/baß folche Rinnen / nicht konnen in des Nachbarn Sof oder Garten gerichtet werden / daß nehmlich die Trauff darein falle/arg, l. 8. C. de fervit. add. Sachf. Landrecht. L. 2, art. 18. Reform. der Stadt Francffurth. p. 8. tit. 7. 5. 8. & 9. & Reform, ber Stadt 2Borms. L. s. p. 8. tit. 10. wofern nicht eine Servicut of ber Dienftbarfeit darauf hafftet/ frafft welcher ber Rachs bar folches zu leiden gehalten ift/andergeftalt fan derjenis ge / welcher alfo bauet/ gezwungen werden/ bag er feine Rinnen und Canal auf die Straffen richte / v. Paul. de Caftr. in 1, 2, de S.P.U. & Coepoll, tr. de S.P.U. c. 28. n. 2. Wann aber eine Gerechtigkeit oder Diensibarkeit vors handen ware / frafft welcher durch besondere Geding/Pact / oder andere Verpflichtung der Nachbar leiden mufte / Daß die Trauff in feinen hof ober Barten falle/ (welche Servitut ober Dienfibarteit / fervitus fillicidit avertendigenennet wird/v. 5. 1. ibique DD, J. de servitut.) in diefem fall find nachfolgende Stude gu beobachs ten: 1.) daß derjenige/fo foldhe Gerechtigfeit hergebracht/ Diese servicut nicht schwerer / wohl aber leichter mas den fonne / vid. l. 20. S. fillicidium, g. ff. de S. P. V. als lermaffen es ben allen und jeden Dienftbarfeiten alfo bers fommens/daß fie fonnen erleichtert werden/d. 1. 2Bels chem zufolge bann niemand / Der nur bas Regenwaffer in feines Nachbarn Soff von den Ziegeln tropffenweiß fallen zu laffen berechtiget ift / Diefes vor fich und ohne feines Machbarn Willen Dahin bringen fan/daß funfftighin ets was anders als Regenwaffer/ober auch das Regenwaffer burch Rinnen oder Canale / und alfo hauffenweiß Dahin

geftalten fan berjenige/welcher Die Erauff in feines Dachs barn Sof ober Garten 2. Schuh weit gurichten befuget ift/biefe Berechtigfeit nicht weiter ausdonen und exten-

gerichtet werde/geftalten auf Diefe weife Die Dienfibarfeit

noch fehwerer gemachet murde/welches aber vorgedachter

maffen nichterlaubet ift : v. Coepoll. d. c. 28. n. 3. & I. fervitutes. 20. S. fi antea ex tegula 4. ff. de S. V. P. v. Reform. Der Stadt Borms. L. s. p. 4. tit. X. ibi: Welcher Ges

rechtigteit ober Dienftbarteit bat fein Waffer bas

vom Simmel berab Bommt/ burch oder in eines ans

bern Grund durch Canal ober Schlauffen auszus führen/ber foll oder mag Bein ander Daffer denn als

lein bas oben berab regnet in folche Canal oder Bolauffen ausgieffen/oder Bommen laffen, Gleichers

diren, wiewol ihme dieselbige enger einzuschrencken uns verwehret ift: Dann alfo fonnen auch die Rinnen und Canale hoher / nicht aber weiter herunter gerichtet mers

Den/weil jenenfalls bie Dienftbarfeit erleichtert/indem der Wind das Regenvaffer öffters von einem Ort gu dem andern treibet; Diefenfalls aber nur fchwerer gemachet/ und fo vielverurfachet wird/daß das Waffer ftarcer und hefftiger herunter schieffet/d. l. 20, S. Millicidium. f.ff. de

2. Iftsu wiffen/daß diefer / auf deffen Sauß eine folche Diensbarfeit hafftet/nichts dahin bauen konne / wo die Erduffeinmahl hinzufallen angefangen / damit nehmlich Der Nachbar in dem Gebrauch seiner Gerechtigkeit nicht gehindert werde, d. l. servitutes 20. S. t. ff. de S. P. U
3. Ift zu mercken/daß/wann gleich das Hauß/welches

mit diefer Gerechtigkeit verfeben/einfiele oder verbrandte/ Diefe Servitut jedoch nicht ausloschet / daß fie nicht ben Wiederauferbauung des Haufes wieder vorgefuchet/ und auf die vorige Beife gebrauchet werden Fonte, d. 1. fervitutes, 20, 5, fi sublatum, 2, ff. de S. P. V. Coepoll. d. c. 28, n. 6. & Schneidew, ad S. 1.n. 7. cum legg. J. de lervitut. Endlich/maltet hier noch diefe Frag / wann mein Machbar fich mie mir verglichen/ daßer fein Zauß nicht höher aufführen / zugleich aber auch mir erstauben woltesbaßich die Trauff in seinen Zof richs ten darff/ich aber ihme diefe Servitut, Braffe welcher er nicht höher bauen dorffte/erlaffen / ob er auch fo boch bauen Bonne / daß hierdurch der Gebrauch der andern Servicut und Dienftbarteit/ Braffe welcher er hat leiden muffen daß die Trauff von meinem Dach in feinen Bof gefallen / verhindert und aufgehaben werde? Welche Frag mit Mein zu beantworten / aners wogen diefes zerschiedene Gerechtigkeiten find / badann

ben Nachlaffung ber einen / nicht alfobald auch die andere aufgehaben wird; wann demnach dem Rachbar erlaubet worden/daß er hoher bauen darff / ift diefes alfo ju verftes hen und auszulegen / fo fern hierdurch das Trauff Recht nicht aufgehaben wird. vid. l. fl domus 21-ff, des, P. U.

add, Coepoll. d, c. 28. n, XI.

Gleichwie fich aber zwen Nachbarn alfo miteinans der vergleichen fonnen / daß der andere geftatte / daß die Erauff in feinen Sof oder Garten falle ; Alfo geschiehetes auch jumöfftern / daß fie fich dabin miteinander vertras gen / daß einer dem andern jum beften feine Dachrinnen oder Canal in deffen Garten oder Wiefen richten muß/ damit nehmlich Dieselbe genugsam hierdurch gewässert werden können: Welche Diensibarkeit lervitutes ftilleipoll. c, tr. c, 29. & Schneidew ad §. 1. J. de fervitut, n. 14. Borvon wir bereits in Diesem Buch ben benen Cis fternen gehandelt haben, Add. Coepoli, de S. P. V. c. 47. n. 7. & legg.

Ads. 6, h. Cap.

Was von benen Strohdachern hier gesaget wird/ daß fie nehmlich ein rechter Bunder fenn / das Gebaud ans gugunden/ eben biefes ift auch von benen Schindelbachern zu verstehen / dahero dieselbige gleichfalls abzuschaffen find, vid. Speckhann, de cura & culp. circ. ign, cuftod, P. 28. n. 102.

Rondenen Schorfteinen und Rauchfangen foll ben bem 21ften Cap, Diefes Buchs gehandelt werden.

Das XVII. Capitel.

Von des fürhabenden Baues Abbildung.

Innhalt.

§ 1. Eine gemeine Borerinnerung wegen fürzunehmender Baurist und eines Models. §. 2. Jusonderheit vom haubtrist Grundrist Aufrist Durchschnitt Aussehen. §. 3. Bon
den Hormen ischier zum voraus in dier gedräuchlichen Gesbäuden fürgeschlagen werden. §. 4. Wie der Grundrist zumachen. Die Paltung eines Moduls. §. 5. Die Weite der
Eröffnungen mit ihrer Zugebor. §. 6. Die Bemerckung der
Kusstapssen der Baustücke. §, 7. Continuirung derselben.
§. 8. Bon Grundrissen gewisser Theile und indarfmessen. §.
9. Anweisung auf andere Autores im Fall eines wegen der
übrigen Borstellung suchenden weitern Berichts. übrigen Borftellung fuchenden weitern Berichte.

& Se und bevor nun der Saufvatter/ den wir Bau selbst schreitet / und die Handwercks-leute die Hand ans Werck legen last list seis ner Vorsicht anständig / wann er sich die

Form des Baues/den er zu führen im Sinn hat/entweder im Rif aufe Papier zeichnet / oder nach dem verjungten Magitab in einem fleinen Model nach allen und jeden Simmern und Bugehorungen nach ihrer Lange Sohe und Breite bringen laft / bamit er ben Arbeitern in beginnen. der und fürhabender Arbeit darnach Unweifung geben/ auch dasjenige / so ihn etwann noch unbequem und übels ständig duncken mochte / ben Zeiten verseigen/endern/absthun / und alles genau durchsuchen und verbessern / und dem himach hinckenden Reusal der Ausserachtsetzung besnöthigter Verbesserung gehöriger massen vorbeugen möge.

bildung und Entwerffungen. 216 (1.) Der Zauberiff/ fo entweder taxisprimordialis ober rudis delineatio, ober

Protographia zu nennen/und ist die erste urständliche Bei ordnung / das ift eine verkleinerte oder nach verjungten Maßstab gemachte Fürstellung eines gangen Werckest oder eines Stucks desfelben / durch welche dessen Bezirch insgemein und schlechthin mit einfachen Strichen abges bildet wird.

(2.) Der Grundriff / ichnographia, eine Bors bildung eines Bebaues oder eines Theils davon / jufamt innerlicher Ausarbeitung / vermögwelcher der Bau der Einbildung gleichsam seine Grundsußstapffen zu erken-nen gibt / und aller Mauren/ Seulen/ Pfeiler/Eröffnun-gen und Stiegen/u. d. g. Warzeichen hinterlässet : nicht anderst als hätte sich der Bau mit allen Stücken und Un-wachsungen zum Grunde gesencket/ Siegel eingedrucket/ und dann wider auf-und weggehoben: auch nach berjungs ten Magitabe.

(3.) Der Aufriff/Orthographia ist eine Porbil-bung des Gebäues oder deffen Stucks / nach verjungten Magistabe / wie es auf eine aufgerichtete Flache vor sich fallet/mit Unbringung ber Bierathen.

(4.) Der Durchfchnitt / interfectio, ober innere Auffriß / welcher ift eine Fürstellung der immendigen Bes schaffenheit und des innerlichen Unsehens eines Baues/ oder deffen Theils/wie sie sich auf einer aufrecht siehenden Flache als waren fie von fammen geschnitten oder von ins nen heraus gewendet / und als bereit ausgesertiget erzeis gen/nachdem verjungten Mafftab.

(5.) Das Mussehen Sciagraphia oder Scenogra-Biergu bienen nun infonderheit diefe f. Bors phia, welches ift eine perspectivische Borbildung eines ausgemachten Bebaues ober eines Stucks beffelben/wie es von vornen her und von der Seiten ins Beficht fab 202

let / alfo daß die Linien in den Abfeiten zu ihrem Augens pber Zielpunct als zu einem Mittelpunct des Eirckels ein-

fallen. 6.3. Der Zaubtriff wird nach ber im Ginn bes fchloffenen Einien ennborffen. Unter ben Formen aber wird hier zu einem Bohnungebau ein volltommen gleiche feitig Bierecke ober die Schacheform erkifet. In fol-cher konten auch des Wogts oder Meyers Wohnung/ auch Getreidkaften und Dreschstädel angegeben werden. Der Doppelichacht/ba Die Lange Doppelt fo groß / als Die Breitedorffte wol ben Dem Pferdand Ruheftall ans aubringen fenn. Item benm Schafftall : ben welchem fich auch ein anderthalbig Rechtecke schickete / ba man nemlich des Schachts Breite einenhalben Schacht nach Der lange zugiber. Ben den Solnlegen und Schupts fen tonten auch ablange Dierungen/welche gwar rechte Bindel/aber nicht gleiche Geiten haben/gebrauchet wer-Den. Es laffen fich auch andere Dem Schacht benachs barre Siguren bieber gieben. Mangeble aber gleich mels de Figur man will/fo muß doch jederzeit unvergeffen blei ben/baß fie Sablverhaltend fene/nicht hart und unforms lich ins Mug falle / und fich jur benothigten Gintheilung gleich als von felbit und gant ungezwungen bequeme. Die Breifrunde Form ift dif Orts ben feinem gangen Be bau/als nur etwann benm Caubenbaufe angubringen. Bu einem Mittelfaal im Wohnungsgebauift fie Dafeibft uns ten auch hoffentlich nicht unfüglich angeordnet. Ubrigens wird in Aufreiffung des Saubtriffes die Figur fchlechts hin nach der Megfunft aus dem verjungten Magftab und aljo fonber einige Schwerigfeit aufgeriffen.

5.4. Maffen ohne den Grundrif feiner ber ihm nachgefesten Riffen jur gehörigen Stelle und Richtigfeit gu bringen ift/als muß hier einige Unweifung eingebracht werben/vermog beren man benfelben fürftellig machen Fan. Das laft fich aber auf folgende gemeine und leicht faßliche Artthun: Man machet einen Quabraten ober ein fchachtformiges Rechtecfe / und theilet beffelben Länge in so viel Theile als Modul in der Länge sind; und die Breite in so viel/als Modul in der Breite sind. Solche viele verkiemerte Rechtecke oder Modulen stellen ein Verze für / darein werden dann die Theile des Grundris fes nach Maß und Sahl eingetragen und vertheilet. Da bann einem Stuck mehr bem andern weniger Modul erheisch ender Notiburfft nach zugeeignet werden. Gines folchen Moduls Zaltung oder Groffe aber ift will Pabre Lich/ und fan ein Modul einen / anderthalb / green ober britthalb Schuh austragen / nachdem ein Gebau groß oder flein werden foll. Denn von benen in gar berglichen Domfirchen oder auch beidnischen Tempeln / fo fich auch wol auf dren Schuh aber felten erftrecket / ift bier nichts zu fagen. In dem Majestätischen Wundergebau bes Tempels Calomonis aber hat er fich auch auf vier Fuffe

und drüber beloffen.

§. 5. Hier ist anben die Weite der Eröffnungen besonders der Fenster mit dem was beederseits von der Mauer zu solcher Weite gehöret/zu bestimmen. Die Jetaliäner nehmen sie öffters garklein / als etwann sechs Schuh: welches ihnen die Teutschen vielfältig nachthun. Aber diese Weite ist nicht Regelmässig/weil dadurch entweder die Fenster oder die Zwischenwände zu sehr verschmaltert werden/daß sie daher den Dachstuhl mit seiner Lastin die Länge nicht mögen ertragen. Darum ist hier diese Regel zu beobachten: daß man für ein Fenster und desse Weites zugehörigen und anstossenden Mauer theils aus wenigste 8. Schubrechnen musse. Die mitstelmässige und schönste Weite hat zwölff oder 16. Schuh. Die gröste und prächtigste aber erstrecket

sich auch auf 20. Schuch / welche auch zu offentlichen Gest bauen und frenstehenden Wohnungen wol erkiecklich. Die Thüren belangend / muß die Zaubtthür allezeit um einen Modul breiter senn / denn ein Fenster. Hingegen können die gemeinen Thüren gleiche oder auch etwas schmälere Breite mit den Fenstern haben. Vermög solchen Mases können die Fenster vier / funff oder sechs Schuch breit senn : Die Zaubthür respective funff/sechs oder sieben Füsse. Aber die Thorwege der großelten drittehalb Füsse. Aber die Thorwege der großen Zöse oder die Haubthüren der Domkinchen weiche aber eigentlich hieher nicht gehören / werden viel breiter/nehmlich auf vier/sechs/acht/zehen oder zwolff Modul ges nommen.

6.6. Was nun ferner und fürs andere die Bemers chung allerhand Bauftuckenund die Angeig ihrer Juha stapffen belanget / fo machet man erstlich in dem aufges riffenen Rege oder Mobul Quadraten Die Mittel Linie mit einem Rreuglein fundbar. Die Senfter werden in ihret gemeffenen und abgezehlten Breite liecht gelaffen/aber ane ben gleichsam mit einem dunckelschattirten Gelander Mauerlein vorgezogen. Die Thuren werden wie Die Fenfter auch mit Liecht und weiß angedeutet / aber obne Das ichaftirte Gelandermauerlein, Andere machen zwis ichen beeben Eröffnungen gar Beinen Unterscheib / und deuten fie nur bloß mit Weiß ober Liecht an. Go ein 25lind vorhanden / wird es zusamt und neben bem Fenster angezeiget. Die Dide ber Wande wird mit schlechter Schatturung angemeidet / und werden ihre Lis nien von auffen und von innen ausgezogen. QBann bas Bebau einen Grundfuß hat/fo muß deffen eufferfter Bes gircf gleicher Gestalt mit Linien / fo der Mand parallel lauffen / angedeutet werden. Die Gruffen samt ihren Linien/ haben ihre Merchmalburch gerade parallel Linien/ wann fie gerad ausgehende find: dann die Wendelftiegen werden mit auf den Mittelpunct ihres Krenfes zusammenlauffenden Linien bemercket. Die Tonnengewolber werben auf ber einen schmalen Geiten mit einem punctirs ten Salbfreif bedeutet. Ben Kreungewolbern reiffet man von einer Ecke jum andem Uberecklinien/fo Das Rreug anbilden. In den Muldengewolbern macht man mits ten ein Rechtede/welches mit feinen Ecfen an die Ecle des Zimmers gezogen ift. Die Ohrenftucke (fonft Ohren oder Ohrengewolber genant) werben mit zwen gleichs langen punctirten Linien / melche mit der Linie an der Wand ein gleichfüssiges Drepecke fürstellen/jede auf ihrer Stelle angezeiget. Die Spiegelgewölder durch einen kieinen Krepf/und herum mit Linien / Die aus jedem Ecke der Figur gegen den Mittelpunct ju / boch nur bif an die fleinen Kreif getogen find. Die Belme und Salbeugels Bewolbe durch gween Rebenfrenfe / ingleichen die Las ternen burch zween fleinere Debenfrenfe. Die beimlis che Gemacher burch einen fcmarkgemachten Rreng ober eine Langrundung.

s. 7. Und dieses könte also zur notthürstigen Wissenschaft unsers Hausvatters und nach unserem Fürsatz genug senn. Wolte aber derselbe gleichwohl noch mehrere Kundschafft auch von den übrigen Sigeln oder Merckmalen haben/um dieselbe ben Gelegenheit in einigen von anderngemachten Rissen zu erkennen/ ob er gleich mit dem/was dadurch angedeutet wird/seinen Beutel durchs aus nicht zu belästigen gedencket/so beliebe er dann mit sols gender fernern kurgen Versassung seine löbliche Lust zu bussen.

Die Linien/ welche die Seulenweite andeuten/ werden mit Sternlein bezeichnet. Die Seulen werden mit einem schattirten gangen Krepse beschrieben. Der Pfaler

Pfeiler Ungeig ift ein fchattirter Schacht. Die Wande feulen werden durch einen schattirten halben Krenf / oder etwas vergröfferten halben Rreng / nachdem man fie weis ter oder eingezogener aus der Wand heraus stehenlassen will/angemerchet. Die Wandpfeiter werden durch ein Schattirtes ablanges Rechtecke / oder an der Ecken durch eine Flache/welche einem Winchelmaß gleich fichet/anges geiget. Daben bann ju merchen/ daß der Wandfeulen und Sandpfeiler Schattirung mit der 2Bandichattis rung jusam machset. Der Mebenpfeiler Schatten wächset auch mit der Schattirung oder Wande zusammen. Leislich so werden die Seulenfusse, und die Juste ber Seulenstühle / wie auch die Untersetzungen mit Stucken der Schachten oder mit gangen Schachten ans gedeutet. Die Dacher und Gebalcke werden gar nicht

5. 8. Uber das ift zu mercken/ dafi wo verschiedene Reyben übereinander gemachet werden follen / jede auch ihren eigenen Grundriß erfordere/baben aber die Bers Dinnung der Mauren unvergeffen bleiben muß. Welches auch ben weit fcbüchtigen Gebäuden zu beobachten/da man unmöglich alles nach Notthurft in einen allgemeinen Dig unterbringen fan/und baber bas was in felbigem viel gu flein und unfantlich fallen wurde / in einem besondern porftellig machen muß. (2) Goll hier wie in allen übris gen Riffen genauer Fleiß durch scharffes meffen anges

wendet werden.

6. 9. Dier konte auch mas von fernerer eigentlicher Beschaffenheit der übrigen Vorbildung gefagt werden/ aber weil das über die Schranden fo wol unfers Furfages / als der Nothwendigfeit hinaus langet / und in die Beichnungs Derfpectiv und Mahleren Runfte hinein laufs fet und wir ohne das in diefem Gutt ichon viel weiter gegangen/als andere ben Unterweifung eines Saufvatters gu gehen pflegen / und viel nothigere Dinge noch zu beriche ten rückständia/zumahlen wir auch gern gestehen/ daß wir in befagten Studen uns zum lernen tuchtiger finden als jum lehren; wird une ber gunftige Lefer und Saufvatter nicht verdencken/daß wir ihn / fo er anderft eine Zeit bars auf zu wenden gedencket/auf beffere Meister anweifen, als nemlich auf des berühmten Zeren Joachim von Gans brate Teutsche Academie im 1. Theil 3. Buch p. 89. Item Des Abraham Boffe Rupfferftechers Tractat, welchen er nennet / Meinung vom Unterscheid der Zeichenkunft/ Mahleren und Bildhaueren. Borsonderlich aber auf Die wolgegrundete und leichte auch eigentlich hieher gehorige Unweisung des ehrlichen Bidermanns und preifilischen Baufunstiehrers Micolai Goldmanns vollständis ge Amweifung gu ber Civil Baufunfil. 1.c. 11.p. 13. und folglich beren nette Herausgebung / und mehrere Auss fcmuctung/wie auch in feiner Daff fernere bochfchatbare Begrundung / alle der mahren Beigheit und ungefälfche ten Kunft vor Gott gefliffene / Dem um Der Welt beftes wolverdienten Profesiori Mathel, Der Sochfürftl. Acad. gu Bolffenbuttel / Beren Leonhard Chriftoph Sturm gu bancfen / und unter die erften Schafe ber Runfitammern und Bibliothecken mit fonderbaren Lobs fpruchen billich zu fegen haben.

Redfts Anmerdungen.

Cap. XVII.

D biefem Capitel wird von ber Abbildung bes

ftellen/aufgetragen wird/wohlmeinend erinnern / bag er fich in folder Abtheilung wohl in acht nehme/ mithin wes ber mit fleif / und alfo mit gebrauchter Befahrde/noch auch aus alljugroffer und unverantwortlicher Umorfiche tig-und Unerfahrenheit / v. l. I. S. I. ff, fi meni, fail, mod dix, Cont. tr. Joh, Oettinger, de Jur, limit. Lib. 1.c.16 n..9. lit, O, & Hieron, de Monte, de finib. c. 33. n. 3. den Plat / Darauf das Sauß/ oder sonstetwasgebauet wird/ju groß mache/und gar ju weit / entweder in bie ges meine Straffen wieder Die rechtliche Canungen / oder in des Nachtbarn Engenthum hinaus fahre / Dadurch der Dauf Batter durch wieder Abstellung des Unbaues / in Schadengebracht / oder des Machbarn Gerechtigfeit/bes ren er fich vielleicht auf einen folchen Plat gebrauchen fan/ gefrandet / oder durch Berbauen verhindert merde/ges ftalten ein folder Berchund Baumeifter / gur Erfegung alles Schadens/der vielleicht dem Saufvatter / hieraus gu machfet/nicht allein angehalten / arg.l. uit. ff. fin. reg. Add. I. fi duobus 3. S. Idem Pomponius 4. I. fi menf. 5. S. hoc judicium, ult.& I, feq. fi menfor falf. mod, dix. I, ult. pr. 5. 1. & 3. ff. eod, Conf. Joh. Oldendorp. claff. 3. act. 15. qu. 4. n. 1. & 3. C. J. A. Lib, XI. tit, 6. th. 4. Wiffenbach, ad, tit, m. fi menf. falf, mod.dix, th, 20. Eranzk, ad eund, tit. n.g. & Struv, Ex ad z. 15.th. 65. fondern auch über diffnach geftalten Gachen willführlich geftrafft mer-Den fonte, vid, Brunnem. ad l. 4. n. 4. ff. fi menf. tall. mod, dix. Und dieses zwar nicht unbillich/aller massen nicht gu dulden / daß jemand durch eines andern Bogbeit oder Unerfahrenheit gefehret werde / arg, l. 7. S. 2, ff. fi ment. fall, mod, dix. Belchem zufolge dann auch biejenige fo fich der Schätzung eines Saufes oder Gutes anmaffen/ fo fie hierinnen unbillich verfahren / und der Gach ennves der mit gebrauchter Gefehrd/oder aus Unverftand/zuviel oder zu wenig gethan haben / zur Erftattung des hieraus entspringenden Schadens angehalten werden mogen. vid. Hahn, ad, Welenb, tit, fi, menl, fall, mod. dix. n. 4.

Ad S. s. h. Cap.

3 On benen Fenstern/und wie dieselbige zu bauen / hat ben wir ben bein X. Cap. S. 2. Dieses Buchs gehand belt. Hier wollen wir nur diese Frag mit benfugen: Wann ich meinem Machbar ber einer gewiffen Straff versprochen / daß ich in die Mauer meines Zaufes tein genfter wolle brechen laffen / bernache mable aber diefes Zauf vertauffe; Ob der Rauffer an diefes Derfprechen bergeftalt gebunden / daß er auch tein genfter in belagte Mauer brechen laffen Bonne? Belche Frag mit Mein zu beantworten / aller. maffen hier feine dingliche Dienftbarfeit aufgerichtet/fonbern mir eine Personal Obligation gemacht worden / an welche ber Rauffer nicht gehalten ift / v.l.f. ff. de. N. O. N. & l. f. S. 1. ff. de C. E. V. QBelches unter andern hier aus zu schlieffen/weil man feine Ursach hinzu geschet / war um ber Berfauffer feinem Nachbar folches jugefaget: Ein anders ware es/wann etwas dergleichen hingugefüget worden/ baraus man eine bingliche Dienftbarkeit abnehmen und fchlieffen fonte / als wann jum Benfpiel gefeget worden/es gefchehe barum / bamit ber Nachbar in Diefem oder jenem Gebrauch nicht verhindert werde / vid. Coepoll. tr. de S. P. U. cap. 62. n. 8. Nachdem es aber uns ter andern auch offene und geschlossene Fenster gibt / als wird ferner gefraget: Ob berjenige welcher bigber of fene genfter gehabt/biefelbige mit Glaff / Papier os Baues gehandelt / welche durch die Grund und der Zoln vermachen könne? Welche Frag ebenfalls andere Riffe geschiehet; Worben wir aber einen mit Jazu beantworten/ angesehen ein jeder schon offters jeden Werckund Baumeifter / Dem folde Grundriffe ju gedachter maffen in dem feinigen nach Belieben fchalten 203



und walten fan; Es mare dann / daß der Dachbar die Liecht Berechtigfeit hergebracht hatte / felbige aber ihme durch zumachung der Fenfier benommen wurde / ges ftalten er in diefem Fall den andern wohl bahin vermögen fonte/daß er folche Fenfter offen laffen muffe. v. l. 4. & 16. ff. de S. P. U. Gleichergestalt kan auch niemand dahin genothiget werden/daß er geschlossene Fenster halte / arg, 1.8. C. de lervit, wo nicht die Landsgebrauch ein anders ausweifen / von welchen wir ben bem 10. Cap. 5. 2. Diefes Buche gehandelt; ober auf Dem Sauf eine Servitut ober Dienstbarfeit hafftet / Frafft welcher der Nachbar zuges schlossen Fenster halten muste/Coepoll, d. c. 62. n. 1. In welchem Fall er auch solche Fenster/ wann sie vielleicht zers brochen/auf seinen Rosten wieder machen zu lassen verbuns

Den ift/ v. l. Eum debere, 33 in f. ff. de S. P. U.add. Coepoll. d. cap. 62, n. 12. & Cap. 55 per tot. Endlich gibt es auch Fürfenster ober Winterfenster/ welche vor ein Theil Des Saufes gehalten werden/ und nach Berfauffung befs feiben bem Rauffer folgen/v. Surd, dec. 134. & 1. 12.9. 25. ff, de inftruct. & inftrum, leg. auch nach Belieben bes Saufvatters vor feine Tenfter gemacht werden konnen/ wofern nicht ber Dachbar Diefe Berechtigkeit bergebracht/ daß fich der Saußvatter nur mit einfachen Fensftern verfehen darff / Damit ihm die Selle oder das Liecht/ welches Dadurch in fein Dauß fallt/ nicht gehemmet / oder benommen werbe. v. Coepoll, cap. 63, & Calvin. Lexic. Jur. voc. Specularia,

Das XVIII. Capitel.

Bon dem Wohnhause und deffen Gintheilung.

Innhalt.

3, 1. Was jeden Theil der Innwohnenden für Gemächer und Platze gehörig. Die Fensterber. Eine Brod genugfamen Liechtes durch die Fenster Nothbulff des einfallenden ichtes. Der Secreten Platz. h. Die Manier der besondern Austbeilung eines Gemachs durch Schachtmoduln und Ineffung der Fensterbreiten mit ihrer Zugebor / ohn Nache theil der Dicken der Eckmauren.

Achdem im vorigen die Vorbereitung gum Bau in allgemeinen Zugehörungen auss geführet worden / wird nunmehr zum Bau selbst / und vernünfftiger Unsbringung vorhin erklarter Regeln und Grundfate geschritten. Und gibt fich hier zuvorderft an dem Wohnhause und dessen fugliche und zumahl inwendige Eintheilung insgemein. Daben dann für wolstandig angesehen wird das dem Zaustheren als dem Haubt der beste und gröste Theil zugeeignet werde; dem Geschen Gesch finde aber ju vielerhand Dienftleiftung Die schlechteften Bimmer an oder halb unter der Erde. 2Bo man mit des nen Zimmern der Zeit nach abwechfelt / Da gehoren die Commergemacher in den dritten Gaden / Die durch: ffreichende Lufft defto freper zu genieffen ; Die Winters Bimmer aber in die andern oder mittlern. 260 der Plas eine frene Unordnung lendet/ Da wird die Vorwand ges schicflich gegen Mittag gerichtet. Da bann zur rechten der Zaußthur die Mannesimmer anzubringen/ Die daher ihr Liecht von Often haben/ und durch die Fruhfonne und gefunde Lufft jur Emfigfeit des Studirens / und andern mannlichen Geschäfften sehr gelegensam. Bur Lincken und gegen Albend zu kamen so dann die Franensimmer/da genoffen fie der Mittagfonne/ von welcher fie erwarmet wurden. Und die Spatfonne war ihnen eben fo dienfam/als den Mannern die Fruhfonne. Die Schlafe Bammer ließ fich hinten hinaus gegen Mitternacht und gegen die Garten abwenden : und gwar dergestalt / daß beeberseits die Gemacher des Zaußberen und der Zaußfrauen an felbige angrengeten. Und fo mare Das Schlafgemacht von dem Mondschein und von diesem bie Schlaffende unbelaftiget. Da ift aber noth und Dienlich / baf durch doppelte oder einfache jedoch gehabschliefs fende Laden dem rauben Nordwind Die unfreundliche Einfehr abgeschrencket werbe. Undere ordnen Die Schlafgemacher gegen Orient / Des muthmaßlichen Abfehens / weil Daher Das Fruhaufftehen befordert wird. Wann dem alfo/wie gehets jur Binterszeit? Uberdas ift ein Urweder/Rlodenichlag und vor allen Die Gewonheit

Der Munterfeit fo gut dem ummaffigen Schlaf zu wehren. als immer die Morgensonne senn fan. Die Bibliorbeck Fenfter hingegen follen Oftwerts ftehen theils obberühr ter theils mit folgender Urfach halber / weil diefe Morgens fer theis mit folgender Urlach halber / weil diese Morgen-lufft denen Büchernagenden Burmen zu keinem Auf-kommen dienet. Die Tafelsable/ da man im Frühling und Herbst speiset / können gegen Osten angegeben wer-den / damit die von daher streichende / und dem nassen Dufft Maßgebende Winde der keuchtenden Jahrzeit zu Hutze kommen. Der Sommertäglichen Tafelsable Blatz muß Mordwerts stehen; damit die Ubermaß der Sommerwärme durch den kaltsinnigen Nordwind abge-kieblet werde. Den Wintertänsten Tafelsablen lässe fühlet werde. Den Wintertägigen Tafelfablen laft man nach Willführ die Saden oder Sadweftenftelle. Die genfter in allen Bimmern muffen hoch erhaben und allezeit hober fent / als fie breit find. 2Bill man aber voraus wiffen / ob ein Fenster genugsames Biecht geben werde/fo zeichne man nur die Bohe eines Fenfters an einer Stange / und richte fie am bestimmten Tenfterplat auf/ und stelle sich eben dabin / wo das Gemach hinkommen foll. Jemehr Himmels man fo dann unter den fo gemachten Zeichen fiehet / je mehr Liechts wird man auch bekommen. 2Bo über das umherfiehende Zimmer und Balcken dem Liecht Sindernuß geben wird bas einfallende Licht Dach Rapfenfter; und durch die Gewölber und Decken runde/langrunde oder ectichte Eröffnungen / Diemit Be, lander vorgezogen werden/machet. Die Stanckgemas der muffen nechft an ber Schlaftammer ober unfern bas von gerichtet werden. Man machet fie auch wol als Verschläge/aber nicht am füglichsten/in benfelben.

5. 2. Bur inwendigen befondern Außtheilung eines Gemache dienet wider die schachtformige Gleichtheis lung / und die daraus gezogene und nach rechten 2Bins celn einander durchschneidende Modul Linien/mit Busies hung der hierzu anzubringenden Abzehlund Meffung ber Renfterbreiten mit ihrer beederfeitigen Bugehor/ nach obberührter Maßgebung / welche aus dem 5.5. des 17. Cap. nechft dem was §. 3. und 4. dafelbft erinnert wors den / hieher zu wiederholen und hierdurch ein leichtes Nachdenden anzubringen ift. Doch baf baben unvergeffen bleibe / baß den eufferften Ecten der Zaubemaus ren an ihrer Breite und Starce nichts abgebrochen wers be/welche fo weit follen uneröffnet bleiben/daß jede Geite von dem daran stehenden Fenster an die an die eusterste Ecklinie / Die Belfft der Fenfterbreite und ihrer beederfeitis gen mitgegebenen Bugehor austrage. Bum Grempel /

wann die mit ihrem beeberfeitigen Mauertheil gujamms gerechnete Fenfterbreite 12, Schuch machet / fo fommen 6. Schuch zur Fenfierbreite/und 6. Schuch zur Brifden-mauer/und mithin auch 6. Schuh zur Breite der euffern Echmauer. 2Bann bas Gebau hoher wird/ als 3. Neps ben/fo fan man der Echmauer einen viertheil ober drittheil ber befagten Breite ober etwas an ber Diche gugeben.

Rechts-Anmerdungen.

Cap. XVIII. S. 1. verb : Emfigfeit des Studi:

35 En denen Zimmern der Gelehrten foll nicht allein hiers auf gefehen werden/daß fie gefunde Lufft haben/ fon-bern auch/daß fie an einem ftillen Ort liegen / Damit fie fis der ihre Gefchaffte verrichten/und im Studiren nicht verhindert werden mogen / Dahero dann auch folden Perfohs nen die Frenheit gegeben/ daß fie die flopffende Sandwers der aus ihrer Nachbarfchafft vertreiben dorffen/ mofern fie nur vor denfelben allda gewohner haben / allermaffen von uns mit mehrern ben dem 16. Cap. 6. 2. Des Erften Buchs erörtert worden.

Ad eund, 6. verb, Die Bibliothec genffer.

Daff die Bibliothecken gegen Orient ju richten / bat nicht allein diefe Urfach / baß die Morgenlufft bem Buchernagenden Wurm gu feinem Huffommen Dienet/ fondern es ift noch diefes zu betrachte baß fo die Bibliothefen gegen Abend oder Mittaggeftellet find / Die Bucher von der daher kommenden Teuchtigkeit leicht verfaulen / v. Vitruv. Lib. 6. Architect. 5. Bon Denen Gefegen Der Bibliothecken aber besiehe Adam. Contzen Polit. L. 4. c. 16. 5.21. & Addition, ad Hippol. 2 Collib.de Increm. Urb, Cap. XI. lit, d.

Das XIX. Capitel.

Bom Reller/ und denen Unfauberfeiten.

Innhalt.

5, 1. Der Reller Eintheilung, Raumlichfeit/ Breite/Lieffe Ctand gegen Dorben/Form/eigene Grundmauer / nebft einer Berweifung auf Die weiter unten aggegebene Manier ber Machung des Gewoldes, Des Rellets boppelter Eingang mit eifern Thuren, wohin er fomme. §. 2. Der Rellerfenster Stand und Bermahrung. Bon einem Jufftloch. Bon aus wendig und inwendiger Beite der Kellerichter, und ihrer Erbebung etwas über ben Erdboden. Bon der haubtstiege. 5. 3. Des Rellers Eintheilung bu d Gattern ober Cchiebe mauren. Des Rellers Boben famt einem feinern Ruften/ und etwan burchgebenben Rinne. Deffen maun er noch unausgemacht und fren febend, liberbachung. Austred. nung und Ausraucherung. §. 4. Bon ber Priveten Be-

Um unterirdischen Stuck des Baues ge-boret haubtsachlich der Keller. Derfelbe aber wird von unterschiedlichen barin verwahrlich haltenden Dingen auch untersschiedlich benennet / als der Wein & Biers Obswein und Obskeller ic. Dahero bam zu einer je den folchen Gattung der aufbehaltenden Nahrungs-Bus ter entweber ein eigener Reller bereitet wird/ oder es wird ein einiger um fo viel grofferer in verschiedene folche 21bs theilungen unterschieden/ Daß jede Dahin fommende Gas then ihren bestimmten ungehindert und genugfamen Plat haben mogen. Da bann fo bald und voraus auf wol er-fleckliche Kaumlichteit zu gedencken/ welche lieber und geficherter ju groß als ju flein genommen wird. Denn fie laft fich hernach ohne fonderbare Muhfamfeit / Unfoften und Nachreue nicht erftrecken und vergröffern / und ges benetet ein folder Bauher: gewiff auf ichlechtes Bunehmen und fchmalen Geegen Gottes / ber feinen Beller nicht weit genug machen laft. Die Breite bes Rellers foll fo groß fenn / baß mitten eine Straffe bleis befund beederfeits die Raffer raumlich und wenigft einen Schublang von den Wanden weg liegen mogen / Damit man um fie umd ie Ganter herum geben / und auch hinten dagu sehen umd fie faubern moge konnen / Damit fie nicht etwann von einer bamichten und feuchten Wand anlauffen/und mit der Zeit famt dem/was drinnen/Ochas ben leiben mogen. 3hr Stand muß fich meift gegen

nach Befindung des Bodens zu schieden hat. Wo feine Bafferquelle oder übrige Feuchte verhinderlich oder fole che leicht fan durchgeführet und abgeleitet werden / fan man ihn mindeftens zwolff Schuch eieff im liechten machen/fo befomt er feine rechte Sobe / weiche nicht nut jur beffern Lufftreinigung / fondern auch zur vortheithaff. ten Unterbringung ber babin fommenben Gachen febr nutlich und bequem. Es wird aber folche Steffe von der Mitte des Bodens an bif an die fencfrecht fich hinauf giehende Mittelhohe des Gewölbes gerechnet. Des Ge-wolbes sorm betreffend / muß dasseibe in einem einigen langen Dogen fortgesuhret und wie eine nach der Lan-ge durchgeschnittene halbe hohle Welle geformet senn/d. i. einen halben Kreuß austragen : welches ein Connenges wold genennet wird. Kreungewolber / fo auf Spigen hafften / halten hier fehr schlecht. Das gange Bewolb muß auf seinen eigenen Mauren / ohne Nachtheil ber Grundmauren des Baues/ wie fchon oben 1/2/12, 2, bes rühret) aufruhen : und muß vielmehr gur Starcfals Schwachung der Grundmauren helffen. Bon Beilford migen hieher am besten dienlichen Biegeln oder Steinen ift fcon oben gefagt worden. Bie die Bewolber gemacht werden/wirdunten 1/2/24/5. gewiesen. Der Reller will auch feinen doppelten Eingang haben. Einen hinter bem Zauf gegen Morden / wann fonft bie Wormand gegen Guden fiehet. Diefer wird nur eroffnet/ Die Fafe fer von mancherlen Groffe hinab ju laffen und herauf ju gieben. Deffen Thur muß aus Eifenblech wieder beforgenden Brand gemacht fenn / umb foll fein Gefperz als lein inwendig im Rellez/nicht aber von auffen haben/damit er vor diebischen Einbruch besto gesicherter sepn moge. Det andere Eingang wird in bem Daufiehren jur lincken Hand ober unter ber Stiege ober sonst an einer Abseite/ nicht aber vornen neben ber Sauftfir angegeben / muß ingleichen mit einer eifern Ebur verfeben fenn / bie boch nicht alljufdwer von Gifen / und in ftarcten Ungeln gern auf und jugebet. Dienen fonderlich in Feuersbrunften/ daß man fchnell allerhand Gut und Saufrath binein brins gen und retten fan. Da dann alles fo mobi vor auswendigen Dieben/Die fich gern ben Feuerebrumften gum mege tragen einfinden/als auch von dem Reuer gefichert ift. Da Morden wenden / damit sie allezeit fühle Lufft einnehmen fonft der Brand durch bas Solt / wann es gleich dicke mogen. Bonibrer Tieffe ift keine gewisse Regel zu ftels eichene Bretter sind/bald durchfrist / und die eingeworflen / weil fich folche gleichergestalt wie der Grundgraben fene Bahren fo wohl bafelbft als obenher andere verteb-



ret. Durch Diefes Thurleinaber fomt man burch etliche Stuffen auf die Saubt-Rellerstiege. Und dieser Eingang dienet allerhand Nothuesse herauf / auch theils hinab zu bringen. Ob aber solcher anderer Eingang / oder nes ben demselben noch ein britter von einer Abseiten der uns tern Wohnstubenbinab zu richten/ift nach dem Abses ben der Angelegenheiten führender Saußhaltung zu urs

5. 2. Die Rellerfenfter follen gegen Mitters nacht/ mie auch an der Mebenseiten gegen Oft und Wes ften folder maffen eroffnet werden / Daß ein jedes gerad unter ein Fenfter des Gebaues zu steben komme. Muffen auch mit einem ftarcken Gitter und mit einem einfachen ober doppelt geflügelten Laben wol vermahret fenn. Das ben ift nicht zu unterlaffen/ (Dafern der inwendige untere Theil der andern Eroffnungen nicht hoch genug fiehet) baf man an einer Geiten / wo bas Bewolb am hochften/ ein Luffeloch laffe / und daffelbe mit einem Ladel / bas man mit einem baran angemachten und herab hangenden Stangel auf und jumachen fan/verfebe. Und bas fan eben Dafelbit/wo eine andere Fenfter Eroffnung hinauf ges bet/hinein gerichtet werden/aber an einer Seiten/da der Rauch (davon stracks hernach) nicht ins Hauß gehen os der schlagen kan Die auswendige Weite dieser Rels ler-Liechter aber soll mehr nicht als zween Schuh weit und anderthalb hoch genommen werden. Die innwens Dige fo fich durche Gewolb hinein begibt / muß gum wes nigsten vier gegen funff Schuh haben / auch alfo burchs Gewolb geführet werben / bag bemfelben feine Starct und Schlieffung ungeschwächt verbleibe. Much muffen folde Eröffnungen von auffen nicht dem Erdboden gleich ausgeben / fondern etwas von demfelben als ete wann einen halben oder gangen Schuh erhaben senn/daß das Wasser von entstehenden Ungewittern und großen Bussen nicht in den Reller laussen möge. Die Saubstes ge muß berläussig 24. oder 28. Staffel haben/deren ieder einen Schuh breit jum Austritt / und einen halben hoch zum gelinden Auf und Absteigen und zum wenigsten 6. Souh lang jur Raumlichkeit fenn.

5. 3. Ferner ftehet Die Unterscheidsoder Eintheis Inng Des Bellers zu beliebiger Erfiefung: maffen folche entweder durch Gatterwerch ober Geleidwande volls führet wird. Gefchieht diefes/und gwar der Starche halber/ fo miffen die Scheidmauren mit verfchloffenen zwenges flügeiten Thuren von fiarcen Sichhols/ fo auf Gatterart durchfichtig/und 8. Schuh hoch und 6. breit find/verfehen werden. Go mogen auch durch diefe Wande felbst beeberfeits vergitterte 2. Schuh breite / 3. Schuh hohe Lles beneroffnungen gemacht werden. Das Gatterwerck und Gattertbur aber find auf noch mehrere Forderung des Liechts und der Lufft angesehen. Der Zellerboden ift mit geheb in einander schlieffenden oder gar gefpundes tengehauenen Steinen mit einem unvermercften Abhang gegen Die Mitte zu pflaftern/am innern Ende folcher Mitte gegen die Metre zu pfigtern/aminnern Ende policher Welte aber ist ein steinerner ziemlich grosser Kasten einzusenschen/ und mit Brettern zu überdecken: durch die untern Thurschwellen aber sind Laussoder Rinnlöcher zu lassen/ zu dem leicht muthmaßlichen Zweck / daß der ungesehr auslaussende Wein daselbst seinen gewissenen Platz sinde/ und nicht zu schadengehe. Westwegen auch der Keller fort und fort reinlich zu halten. Will man zum Iberstuß in der Mitten eine fteinerne Rinne durchgehen laffen / ftes bete zu belieben. Schließlich muß man bas jenige mas pom Gewolb und Mauren des Rellers bloß unter frener Lufft flebet/ mit Bretter überdachen und vor der Bits terung fdirmen/ baf alles wol aneinander angieben und austrocine moge/ big ju feiner Zeit ber übrige Bau aufges

fest und alles unter Dach gebracht werde. Wann nun der Reller vollig jum Stand gebracht/ muß man ihn eine ge-raume Zeit wenigft ein Monat lang durch vollige Eroffnung austrocknen laffen/hernach offt und wol mit Rofe marin : und Wacholderholt / item mit wolriechenden Krautern/endlich auch mit gutem Rauchwerck ausraus chern/ und jederzeit den Rauch fo lang inbehalten / biff er Das feine gethan/alsbann burch Eroffnung Des Lufftlochs/ welches zu dem Ende gerichtet wird/wieder auslaffen. 21s ber das wird hier nur zufällig erinnert. Won den Milche Rellern wird unten ben der Meneren gefagt werden.

5.4. Der Stanckgemacher Unsauberkeit muß unter der Erden fortgeschaffet werden / damit die Lufft durch den hestlichen Gestanck nicht so offt / als geschicht/ verfalscher werden moge. Dazu diener ein Gewöld 7. oder 8. Schuh hoch/32. ober 4. Schuh breit / Damit Die Daran befferende fich umwenden und burchgeben mogen fonnen. Der Boden hatte einen fich neigenden Zang / das mit der Unffat abfloffe. In foldes Gewolb konten ein und andere benachbarte Ainnen mit dem Regenwass fer fich ergieffen / es maren auch die anlauffende Bache von der Strassen nach Notthurst dahin zu leiten. Im Fall aber Quellwasser vorhanden / ist es um so viel bes quemer solchen ZBust wegzuspühlen. Dazu aber gehören ferner Möhrungen/ d. i. steinerne Nöhren / oder von guten Zeug gemauerte Canalen welche überdecket/durch die solcher Unstat fortgeschaffet wird. ZBo man das ZSassen. fer in die Hohe durch gewiffes Pompwerck in einen Rus chen grand treibet/fifts um ein leichtes gu thun / foldes gusamt bem Ausguß auch ins Privet auslauffen gu

Rechts-Anmerdungen.

Cap. XIX. §. I. & fegg.

Sift zwar einem jeden erlaubet auf dem Geinigen eine Reller ju graben/und gegen der Straffen oder Gaffen zu wenigstens heutiger Gewonheit nach/ Cvon denen Rapferlichen Rechten v. Coepoll, cap. 45. n. 1.) ein Lufftloch zu machen/dadurch das Liecht in den Reller fallen moge: Allein hat er hierben fo viel zu beobachten/ baß er folche Locher oder Rellerfenster fleisig mit eisernen Gittern ober Laben verforge / bamit weder Leuten noch Bieb Schaden bavon wiederfahren moge / ju welchem er auch von eines jeden Orts Obrigfeit gezwungen werden fan. Coepoll. d. Cap. 45. n. 1. & Weizenegger, tr. de fervitut. diff. 3. c. 7. n.4. & legg. Und hieher gehohret Das Statutum der Stadt Munchen / frafft beffen in §. 22. hiervon alfo verordnet : Jem alle Reller fenfter in aller Stadt / fo in das Pflafter treffen und reichen/ fo fern die darein reichen/foll die jedermann vergits tern mit eifern gittern und verforgen / damit weder Leuthen noch Dieh Schaden bavon wiederfahre zt. Mit welchem auch die Ref. ber Stadt Worms überein. ffimmet/L. f.p. 4. tit, 14. ibi : Ein feder / ber da hat eis nen Beller unter ber Erden/ an der gemeinen Strafe fen oder Gaffen der mag Eingange und Luffelocher machen / in seiner Maner ober Wand gegen ber Straffen oder Gaffen. Goaber diefelbige Eingan. ge oder Löcher/boch an Orthen/ba foldes levolich marefich begeben / ober richten etwas aufferhalb seiner Maner Wand auf die gemeinen Weg ober Gaffen fo foll derfelbe Zert des Zaufes oder Rellers folche Eingange ober Löcher oben gubecken / ober mit Gifen vermachen für einfallen ber fürgebenben. Und endlich Die Reformat, Der Stadt Murnberg Tit. 26.

L.9. f. Es foll auch einem jeden vor feinem Beller auf der Gaffen ein Duaberftein nut einem Loch zum Einlegen der Weinsund Bierfäfferseinzusen Gen zus gelaffen feyn doch daß er denfelben Grein mit einem eisernen Thurlein wol versehe und erhalte. 2c.

2Birhaben hieroben ermehnet/ Daß ein jeder in dem feinigen einen Keller graben dorffe / woraus dann gu schlieffen / daß teinem unter seines Nachbarn Saußoder Grund solches zu thun erlaubet sene. Coepoll, d. cap. 45.
a. 2. & Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4, tit. 14.
5. es soll auch niemand. 2c. Weiches auch von denen offents
lichen Stadtgebauden zuverstehen ist: v.l. 1. & 2. ff. no
quid, in loc, publ. Add, Reform. der Stadt Worms. c. Lic, 13. ibi: Wir ordnen fergen und verbiethen / baf niemand Gewölb (oder hangende Gang) über die gemeine Straffen / von einem Zauffin das andere bauen noch machen foll beg poen seben Pfund Bels ler / unfer Stadt Wehrung/ohn unfern befondern Vergunft und Erlaubnuß je zu Teiten; Und wo anbers folder Bau gemacht mare foller wieder abges than werden. Welches in der Murnberg, Reformat, T. 26. L. 9. S. es foll niemand. 2c. auch alfo von denen Rel-lerhalfen verordnet/ in verb : Es foll niemand in diefer Stadt einigen Rellerhalf ober andere Gebau gegen gemeine Straffen ferner bann fein Erb ober Ergen reichet ohn Vergunft eines Raths zu bauen ober aufzurichten Macht haben, Und den gemeinen Rechten nach auch fo gar auf die Geruffe extendirt und ausgebohnet wird/baf nehmlich diefelbige nicht konnen an eis ne frembde Wand gemacht werden / wo man anders fonften füglich bauen fan. v.l. refectionis. 11, ff. commun, præd, Confent, Reform. ber Stabt Worms, L. f. p. 4. tit. 13. in verb: Es follein jeder / der bauen will/bie Beruft / barauf die Wercfleuth arbeiten/micht bres chen oder bauen in eines andern Mauer oder Wand/ es mochte dann fonft in andere Weife Geruft 3u mas den / nicht bequemliche Gratt ober Weite haben/ auf feinem eigenen Grunde. Und wofern fothane Berufte fo liederlich aufgerichtet worden/ daß jemand heruns ter gefallen/ober sonft hierdurch Schaben gefchehen / milfle der Werchmeister darvor Red und Antwort geben. v: fiut certo, f. f. fed interdum. 7. ff. commodat, add, Coepoll.d. tr. c. 73. per tot. maxime v. n. 6. 2Belches phige alles auf biefem Fundament beruhet/ bag niemans ben in eines andern Grund oder Boden/ohne hergebrachs te Gerechtigkeit etwas ju machen / bauen ober aufjurich ten erlaubet fene / Davon wir weitlaufftig hieroben gehandelt haben. Ubrigens aber fan feinem Saufvatter/fo weit fich fein Engenthum erftrecket/einen Reller oder eine Grus beju graben verwehret werden/ wofern nur hierdurch des Rachbarn Grundgebäude nicht erschüttert wird/ und ale so Schaden lepden muß, vid, I, fluminum 24. §. f. ff. de damn, infect, & Coepoll, d. c. 45. n. 3. Add. Reform. Der Stadt Borms, L. 5. p. 4. §. ult. Allermassen bann auch der Engenhert des Rellers nicht zu lenden gehalten ist/daßihme von seinem Nachbar einiges Ungemach / das durch ihm der Gebrauch des Kellers gehemmet wird / ju gefüget werde / welchem zufolge dann er diefen feinen Dachbar/ber in feinem Sof eine Dungstette gehabt / von welcher bas Baffer und Die Feuchtigfeit in dem baran gelegenen Reller geloffen und Schaben verurfachet / gur Erfegung fothanen Schadens anzuftrengen wohl befugt ift, vid, Bardill Exerc. 13. concluf, 15.

Ad. 5. 4. h. Cap.

Is hier von den Unsauberkeiten gedacht wird / wollen wir in zwep Theil abtheilen/und erstlich von des

nen Unfauberfeiten insgemein : bernach aber von folchert Unfauberfeiten / die von Priveten herkommen/handlen, Bon benen Unfauberkeiten insgemein ift diefes ; merchen / bag niemand erlaubt fene / Diefelbeauf feines Rachbarn Grund und Boden zu fcbutten und auszugiefe fent ob er gleich fonften anders Waffers bon einemin feis ner Mauer begroegen gemachten Loch oder Fenfter/in bes Dachbarn Doff gu fdutten berechtiget ware/ vid. I. foramen in imo. 28. ff. de S. P. V. junct. l. 1. \$. 2. ff. de cloac, &c., add, Coepoil, de S. P. V. cap. 31. n. 5. 3a/ want er gleich auch dieses hergebracht hatte/das er das Spielwas fer ober andern bergleichen Unrath in feines Rachbarn Sof gieffentonte/jo muffe er Doch fothaner Gerechtigfeit mit Maß gebrauchen / arg. l. 9. ff, de lervit. 2Belchem sufolge bam in der Reform. Der Ctabt 2Borms Lib. f.p. 4. tit. 9.5. So jemand/x. hiervon alfo verordnet; baf in Diefem Sall Bein Eingeweide von Thieren / Dogeln ober andern dergleichen Unfauberteit in des Mache barn Sofgeschüttet werben follen. 2Belches um fo viel befto mehr von der gemeinen Gaffen oder Straffen gut verftehen/jemehr daran gelegen/ daß felbige von aller Uns fauberfeit bleiben/und niemand/ der vorben gebet/ burch Das Musgeschuttete beschädiget oder verleget werde: arg. t. t. ff. de his qui effud, vel dejec. Wegwegen hiervon abermahlin ber Reform. ber Stadt 2Borms. L. f. p. 4. tit. g. s. hatte jemand / alfo weißlich verfeben ; Zatte femandeinen Ausfluß oder Wasserstein etwas emi por oder in der Bobeldavon das ausflieffend Spiel waffer auf die gemeine Gaffen fiele/da die Menichen wanderten daffelbe Waffer foll nicht frey ausfließ sen oder fallen / sondern gebrochner Weißdurch Wand deffelben Saufes auff die Erden geleitet und ausgeführet werden / auf daß die fürübergebende Menfchen/Davon nicht verunreiniget / verlegt odet beleidiger werden; Und welcher Ausfluß oder Walferfrein an Gaffen / bermaffen nicht verfaffet mare) und jemand aus benen fürübergebenden barauß beleidiget oder verunreiniget wurde an Bleibern oder fonft, der foll demfelben zweyfaltig bes zugefügten Schabens zu betehren fchuldig/und bargu in Doen 2. Dfund Zeller gefallen und verfallen feyn / unferm Stade Filco zu bezahlen unablafilich/ fo offe fich das begebe; Item Tit, 16.5.1, in verb: Und benmach fo gebies then und verbiethen wir ferengiglich daß niemandy wer ber fey / teinerley Enthaltnuffals Rubel Bas del/ Bafen oder bergleichen mit Koth oder Drect / was durch des Menschen Leib gebet/in/oder auf die Gaffen fchutte/lege oder weiffe/bey Tag oder Macht/ bey poenein Pfund Beller/gewöhnlicher Wehrung/ fo offe hierwieder gethan wurde, balb in unfer Stadt Rechenkammer oder Fisco, und den andern halben Theil dem Clachbarn / bey / ober für bes Saufung folche Unflärigfeit / am nechften liegend / funden würde/unablafilich zu bezahlen. Und biefelbe Poen folliber Einwohner bes Zaufes fcbutbig feyn zu ges ben / ob auch fein Saufigefind ober Gafte foldbes ausgeworffen batten / und foll boch bem Einwohe ner fein Alag bes zugefügten Schabens / gegen bem Saufigefind oder Gaften vorbehalten feyn ; Go auch jemand mare / ber folche Unflätigteit nicht ausschüttet / sondern fein Mothdurffe der Macur selbst thate in die Gassen / ba gewöhnliche Webes rung ware/der Menichen/besonder innerhalb unser Stadt-Mauren/ber foll zu Poen verfallen feyn und bezahlen vier Schilling beller / balb unferm March



meifter/und den andern halben Theil dem / für defe fen Sauf / Wand und Gebaude folder Unflat gemacht; Und das ift zu verfteben von allen denen die fiber fieben Jahr alt find ; Und find die Eltern pflichtig vor ihre Kinder zu bezahlen die noch in ihe rer Gewalt find izc, add. 6. 1. & 2. J. de oblig, ex qual. deiict, & Retorm. Noric, Tit. 27. L. 1. Bon benen ans bern Unfauberfeiten aber ift noch beutlicher in bemeibter Reformat, c. I.f. ult. alfo verordnet : Gleicherweife fes Ben und wollen wir / daßein jeder / der folche Auss guffe und Wafferftein batte/an offenbahren Straf fen oder Gaffen / der foll nicht dadurch ausschütten merefich ober ungewöhnliche Eingeweide/Unfaus berteit oder Unflatigfeit von Thieren. zc. Item Tit, 17. 5. Gleicherweife orden/fegen und wollen wir/daß niemano einig too Thier Bunde Kagen Schwein/ Ganfe Zuner und bergleichen / wiedas Mabmen bat an einigen Orten unfer Stadt / in Straffen/ Gaffen Weeg oder Wincfel / werffen oder legen foll noch gestatten zu geschehen / bey Poen britts balb Pfund Beller / halb unferm Stadt Filco, und ben andern halben Theil unferm Marchmeifter und bem nechften Machbar / ober bem der folches für bringer/nach Angabl / ohnnachläßlich zu bezahlen. Und dieweilen ein jeder / der folche Unreinigteit, tod Thier/zc.auf Gaffen oder Wincfel werffen/ tragen oder schütten will / fich befleiffiget / solches bey Macht beimlich / oder an ungewöhnlichen Orthen in Winckeln / da nicht Leute find / verborgentlich suthun aufdaßer nicht gesehen oder bezeuget mers ben moge / darum fegen ordnen und gebiethen wir/ baffein jeder Burger oder Einwohner unferer Stadt/ er fey Machbar deffelben Orts oder nicht / der foli ches febe ober gewahr murbe / foll bey feinen Dfliche ten/damit er uns und gemeiner Stadt verwandt ift/ foldes fürbringen/fagen und zu erkennen geben uns fern Burgermeifter / Marckmeifter oder Monts richtern je zu Zeiten auf seinen Erd und daß er das nicht thue vom Meid ober Baf / fo jolle der alfo bes Plage und fürbracht ift / aufunfer Stade Monte richtereyerfordert / und die Poen von ihm einges bracht werden. Er mochte bann fich def mit feis nem Eyd entschuldigen / Busambt gwegen feinen Machbarn bie mit ihm schwüren / daß fie ganglich glaubten baff er recht gefchworen batte ze. Add. Reformat, der Gtadt Francffurth. p. 8. tit. 6. 5.3.4. & f. Welche heilfame Berordnungen wir bestwegen hieher jufeten por nothig erachtet / weil fie theils mit benen gemeis nen Ranferlichen Rechten mehrentheils übereinfommen/ theils auch einer jeden Ctadt Rugen in fich halten und bes greiffen. v. 5. 1. & 2. J. de obl. ex quas del, l. 1. ff. de his qui effud. vel dejec, l. 1. & 2. ff. ne qui d in loc. publ. l. un, pr. §. 1, & ult. ff, de via publ, Add, cap. 68, per

Ron denen Priveten insonderheit aber ist zu wissen/ baß allenthalhen in denen Städten gute Sorg zu tragen/ damit seldige nicht an solche Derter gebauet werden mögen/aus welchen der ganzen Stadt ein Unlust zugefüget werden könne/gestalten in denen Känserlichen Rechten geschrieben/daß solche Unslätigkeit der Cloacen, und Unsauberkeit der Wegoder Strassen / der ganzen Stadt offt eine Pestilenzische Lust und dem Menschen mancherlen Kranckheiten verursachen/ und der üble Gestanck die Lust vergissten. I. 1. 5. 2. st. de Cloac. Westwegen in I. st. st. Cloac, in weißlich verordnet / daß niemand ein Priver auf die Strassen ohne der Obrigkeit Erlaubnuß machen darsschwelche durch ihre hierzu verordnete Bauherm wohl

Biel und Maß zu geben wiffen wird / wo folche heimliche Gemacher aufgurichten/daß niemand einiger Uniuft bierdurch zugefüget werden moge/ wiewohl ohne dem in vielen Statutis bereits verbotten / Daß bergleichen heimliche Wes macher an offenbahren Straffen oder Gaffen/ Da gemeis niglich die Leute wandern/ Stem an die Gtadtgraben und durchflieffenden Waffern oder Bachen nicht gemachet werden konnen / oder doch aufs wenigste von denenseiben in etwas entfernet werden follen : Vid, Ror. Der Ctadt 2Borms L. s. p. 4. tit. 16. 5. Es foll auch niemand bauen/oder gebauet halten ein Cloac, Seß / oder Zuffluß deffelben/an offenbahren Straffen Gaffen/ oder Statten / da die Menschen gewöhnlich wans bern. 2c. Item Reform. ber Stadt Fraucffurth p. 8. tit 6. 5. 8. In verb : Sonft follen die Profeyen / fo in uns fere Stadts Graben ihr Segvonalters gehabt / und noch haben nochmable alfo bleiben. Doch die Seff über anderehalb Schubboch über den Graben noch auch einiger Bau darauf nicht geftattet werden bey Verluft derfelben Seff oder Stuhles Gerechtigkeit. Et Reform. der Stadt Murnberg Tic. 26. L. 13. 5. Es foll auch niemand in biefer Stadt in den Graben fo vor dem Sunnen Bad hinabwerts durch die Leders gaffen geber noch in dem fischbach einig Privet has ben noch machen laffen bey einer Straff eines jeden Tags ein Gulden / zufambe Abftellung deffelben Uns baues. Und Diefes ift eben auch Die Urfach / warum an vielen Orthen nicht leicht gur Commers fondern gur Minterszeit; Item nicht ben Cag/ fondern ben Dacht/ Die Cloacen und andere Gruben zu faubern und zu fegen erlaubet ift/bamit nehmlich ber bofe Weftanck nicht gar gu fehr durchdringen / und Krancheiten verurfachen moge/ gleichwie wir ben dem Erften Capit, diefes andern Buchs erinnert haben. Add, Coepoll, tr. de S. P. U. c. 48. n. 3. & Reformat, der Stadt Worms, Lib. 5. p. 4. tit. 16. 6. Es ift auch von Räyferl. Rechten gefent, 2c. Gleichwie nun von denen Priveten und Cloacken / was das gante gemeine Stadtwesen betrifft / heilfame Vers

ordnungen gemacht worden ; alfo fehlet es auch andens feiben nicht / was die Rachbarn unter fich felbft anbelans get/allermaffen bann ausbrücklich verbotten / bag fein Nachbar dem andern an der Ausfegung und Reiniguna/ Item an der Ausbefferung seines Privets verhindern foll/ in l. 1. 5 5. ff. de cloacis. Und obgleich die Wort des Berbots nur von der Musbefferung reden / 1. 1.pr. ff. de cloac, fo ift doch folches gleicherweife auf diefen Fall extendire und ausgedohnet worden / daß niemand auch hieran verhindert merde/wann er ein neues Cloac zu machen wife lens/in l. 2. ff. de cloac. Gleichergestalt fan auch nies mand fich feines Privets, welches er in dem feinigen er bauet/jugebrauche verhindert merden/v. Bocer.cl.4. difp. s. th. 86, & Donell, 15. Comment, 32. 3a/ wann ihm auch in einem frembden Dauf fich bes Cloacs ober Drie vets zu bedienen/ als eine Gerechtigkeit/erlaubet worden/ fonte von ihm fothane Gerechtigfeit auf allerhand Weiß und Wearfo fern er vielleicht barinnen angefochten wurs De/ behaubtet werden/v. C. J. A. L. 43, tit. 23. th. 6.

Machdemahlen aber auch hierdurch die Nachbarn sich untereinander offtermahlen grosse Beschwerlichkeiten verursachen / als ist in vielen Statutis diesem Beginnen heilsamlich begegnet worden; Allermassen in der Res, der Stadt Worms. Lib. s. p. 4. tit. 16 8. Item ze. hiers von also versehen: Item/einseder soll sein Cloac oder der gleichen in und auf dem seinen aus segen / tragen oder führen/wann es noth/odn Belästigung seines trachbarn/er möchte dann Dienstdarkeit erweisen ze. In der Resounder Stadt Franckfurth aberp. 8. tit. 6 8.

6,84,7,

6. & 7. ift von Ausraumung/ und Aufbauung der Prives ten alfo verordnet ju finden. Profeyen oder beimliche Gemach fo von alters femand bergebrache und ges brauchet bat / die mag er nochmals alfo behalten: doch/da sich bernach zutrüge/daß dieselben gefüllet würden/aus: oder durchschlügen/also/daß dem Machbarn bierdurch in seinem Gemach oder Reller Unluftund Schaben suftunde; So foll derjenige fo bas profey allein braucht schuldig feyn / daffelb auf feinen Roften / ohn zuthun feines Machbarn/raus men und fegen/auch alfo verfeben zu laffen / daßtein Schad noch Unluft des Machbarn Behaufung das berzustehen möge : daaber einer in seiner Behaus fung ein Profey von neuen graben und machen las fen wolte / 311 feines Machbarn Behaufung 311; So foll er darmit auf drey völliger Werckschuh unten im Grund / befigleichen mit der Rohr guruck binter sich zu weichen. Auch / da der Machbar nechstan feiner Wand einen Brunnen feben batt / alebann foller die Mauer des Profeys/demfelben Machbarn

3u/aufzween vollige Werchichbict / machen gu laffen fouldig feyn / der Unreinigfeit / fo ermeldten Brunnen daher gufteben mochte vorzutommen. 2c. Und endlich ift in der Reform. Der Gtadt Murnberg Tie. 26. L. 13. hiervon nachfolgende Borfebung gethan wors Den: Es follein jeder fein Privet brey Gradtschub boch von feinem Machbarn bindan ftellen; une fo es an einer bobe mare/ in die Unfauberteit berab fin chen und den Untern beschädigen wurde fo foll daß felb nach der verordneten Bauberen Ertanenuß weiter hindan geruckt und gemacht werden / bey Poen fünff Gulden eines seden Tags seines Unge, horsams zu bezahlen. Aber so von Priveten / die von Alters hergebracht und gemacht worden / dem Machbarn Schade geschehe / die sollen nach Rath und Erkanenuf der verordneten Bauberin/ mit gnugsamer Versehung verwahret / und dem Machbarn ohne Machtheil und Schaden erhalten

Das XX. Capitel.

Bon den Eröffnungen.

Innhalt.

5.1. Das Maß der Breiten der Piosten und der Hohe der Obet. schwielle; item der Dicke; des Gesimses drüber. Bon Reben Biosten: Bon Bogenführungen über die Eröffnungen; von ihrer Materi jum eheil. §, 2 Warum ie Unterschwellen unverwerekt abschüsste fen sollen. Bon eisernen Kreuben in Fenitern. Der Gesimse Beschaffenbeit. Bon Beschläsen und Nageln. Mon Fischelaund Lieben der Schweitern. fcblagen und Angeln. Bon Flugelnund gaben ber Eburen und Genfter.

On dem Stand der Eröffnungen ift oben

P. 1.1. 2. c. 10. 5. 1. 2.3. Won threm 2Bob stand oder Figuren aber c. 15. von ihrer Weite aber in einem fondern Abfehen c. ponihrer Dauer zu handlen. Das Maß der Breiten der Pfosten und der Zöhe der Oberschwelle verhält fich alfo. Man miffet die Breite des Raums zwijchen beeden Pfosten / und nimmt davon den sechsten / oder fiebenden famt einem halben / ober den neundten Theil gur Breite des Pfostens und zur Sohe der Oberschwelle. Dann so breit die Pfosten/so hoch ist auch die Oberschwels te/daß ihre Stirnen ein gleiches Unfehen haben. Ihre Die de fan der Breite gleich ober etwas bruber fenn. Das Ges fimf darauf hat in feiner Sohe noch zwenmal fo viel als Die Breite ber Pfosten. Es werden auch wol nechft bes fagten Pfosten andere Mebenpfosten senckrecht aufge stellet/welche so weit heraus stehen sollen / als die gange Amvachfung der Oberfchwelles damit die Ecfgierden und Seitenrollen auch gegen der Eröffnung mogen gang gefes hen und die unterfte Schnecken nicht jum Theil verftecket werden. Der Gefahr aber/baf die Dberschwelle mit ber Beit brechen und das darauf ftebende Gemauer fich fens eken und trennen dröffte (wie öffters geschehen) vorzus kommen / mussen nothwendig über allen und seden Ersöffnungen zu beeden Seiten der Pfosten und noch insnerhalb der Mauer gewölbte Bögen gesühret werden. Sie mussen auf der Mauer felbst (wie gesagt) ihren Unselbste Angelegen der Mauer felbst (wie gesagt) und Auffag haben / bag die gange Oberichwelle von der Laft ber barüber ftehenden Mauer befreget fene. In gar groffen und fchweren Bebauen und ben groffen Eroffnuns bet / (fo jumal ben diefer fchmalen Beit wol nothig) als

rerer Berficherung ein Bleiner innerer Bogen über bie Eroffnunggeführet und auf die Pfoften aufgefetet / um auch die geringere Befchwerung zu erleichtern. Die Bo. generöffnungen follen einen Schwibogen haben / welcher nicht breiter als aus dem vierdten/ und nicht schmaler als aus dem sechsten Theile des Halbmeffers der Eroffnung feine Breite habe. Beebe werden mit bagu bereiteten gleich formigen Siegeln wie fie oben beichties ben worden/oder mit dergleichen fich gufpigenden Stets nen verfertiget. Es werden auch wol Siegel naffer gu folder Form abgeschliffen. Die Lucken oder der Raum unter folden Bogen tonnen entweder mit Ziegeln oder mit Toffiteinen/wo man fie viel hat/ ausgefüllet werden.

5. 2. Die Unterfdwelle muß auswerts allgeit gar gelinde und fast unvermerett fich abneigen / damit das Regenwasser davon abstiesse. Benebens stehet es fren/ auf Riederlandische Manier ber Dauerhafftigkeit halber in die genfter ein eifern Kreutz ju ftellen / ober folches/ des Liechts ju ichonen/ auszulaffen. Das Gefimfe muß ganh aus einem einigen Stucke gehauen werden / auch fo Dict in Die Mauer hinein reichen/als feine gange Unwache fung beträget / Damit Das eingemauerte Theil Des Steines dem herausstehenden das Gewicht halte. Die Bes schläge und Angel werden aus auten Enfen bereitet. Ubrigens fo haben die Bogeneroffnungen eine Dope pelthir. Alfo auch die viereckigte/bafern fie groß find. Die Bleinere aber laffen fich mit einem Blat vergnugen. Den Zaubtfenftern gibt man vier glügel und fo viel Laden. Die Balb fenfter befommen nur zween von ine nen / baß man fie inwendig auf : und zuschlieffen und vers riegeln moge konnen. Jedoch ftehets jedem fren / wer Senfterlaben von mehr Blattern die man über einans ber schlägt / will machen laffen. 200 die genfter gar breit / und in ansehentlichen Gebäuen/will siche nitt auswendigen Laben gar nicht thun laffen/maffen fie bes Gebaues Aussehen und Zierden guten theils verftellen/ und mit Auf- und Buthun nicht wenig zu schaffen machen. Aber in geringern / gemeinen bürgerlichen Gebauben/ ba man mehr auf Starce / Berwahr-und Rahrung fie gen/und mo die Mauren fast dicke find/ wird zu noch mehe auf schembare Bierde / item mo die Tenfter über 4 gegen



5. Schuh

5. Souh nicht breit find / mag man wol auch auswendige Fenfterladen/ jumal gegen der Betterlucken / als gegen Westen und wider nächtliches schlaffstohrendes Winds sturmen von Norden machen lassen. Durch diese kan man nicht nur den Dieben (davor diese Zeit sehr unsicher) um fo viel beffer vorbauen/fondern es dienet haubtfachlich wider das Fenstereinschlagen des Sagelwetters; und gu Beiten auch mider geuer / Dem Dadurch / bafern es noch nicht zu fehr überhand genommen / und wann fie flugs zu geschloffen werden/fan gesteuret werden. Maffen durch Buichlieffung ber Thuren/ Senfter und diefer Laden ber Rauch und Dampff gufammeingefangen wird/ ber fich dann bald alfo verdicket und gufamm fchoppet/daß er seine Mutter das Feuer selbst dampffet und ersticket/und faum biff an die Helfft einer dicken Dielen durchbrennen läst/wann auch weiter keine Rettung geschähe. Welchen einfältigen Feuerschlag andere verständigere weiter nach: audencken Urfach hieraus nehmen werden / Die vielleicht bierdurch auf die Bedancken Fommen mochten/ man mus fle auf fold End hin die Laden/ und etwan auch bie Thus ren auf eine geschlachte Urt von Gifen ober Aupffer bereiten laffen. Wer ein foldes beobachten murde, borffte mol von manchem obenbin voraus ; aber mol fcmers lich gur Beit entstandener Feuersnoth ausgelachet wers ben. Wer aber nicht hier an will/ber fan fich hier bloß bes Lefens/dort aber ben maltender Sig des um fo viel muh-Aber davon wird unten ben Anfügung ber gur baus lichen Erhaltung gehörigen Mittel bequemer und mit mehrern gehandelt werden.

Rechts-Anmerdungen.

Cap. 20.

On benen Thuren ift zu wiffen/ daß benen gemeis nen Rechten nach nichts baran gelegen / ob ber Sausvatter felbige gegen ber gemeinen Straffen su herauswerts / oder einwerts in sein Sauß hangen laften/v.l.f. S. Lucius. 1. ff. de S. P. U. & Coepoll. d. Tr. c. 42.pr. Allein an vielen Orthen ift ben gewiffer Straff verbotten/baffman die Thuren nicht aifo anhangen folle/ bas mit fie auf die gemeine Straffen aufgehen / wie gu feben in Der Reform Der Stadt 2Borms. L. s. p. 4. tit. 15. ibi: Welcher Thor ober Ausgange machen will / auff gemeine Straffen ober Wege/ber follbiefelbe bauen/ Daß Die Thor innen in feinem Zauf ober Gebaue hans gen und nicht auf die gemeine Straffen oder Wege aufgeben / bey Poen seben Pfund Beller / unferm Stadt Fisco zu bezahlen / und foll dannoch der Bau abgethan werden. Item in Reform. Der Stadt Murns berg Tit. 26. L. 9. 5. befigleichen : ibi: Defigleichen foll Beiner feine Zauß Chur am untern Baben gegen ber Straffen herauswerts anhangen laffen bey Poen funff Gulden/und Abstellung deffelben. Jedoch mos gendie Reller/Thuren hergebrachter gewöhnlicher Weiß angebenchet / und unverhindert der gemeinen Straffen gebraucht werben, Confent. Reform, Francof. part. 8. tit. 6. 3.9. ABelches alles ohne Zweiffel der

Ursach halber also verordnet worden / damit niemand im gehen oder fahren auf der gemeinen Strasse eine Hinders nuß verursachet werde / v. l. 2. st. ne quid in loc. publ. & l. un. 5. 4. de viz publ. An etlichen Orten aber ist dieses uns verwehret / allermassen dann auch unterweilen / eingeführster Gewohnheit nach / einem erlaubet ist / an seiner Daußsthür gegen die gemeine Strassen zu ein Gärtlein zu machen / arg. l. an intotum 3. C. de Adisic. priv. Wosern nur so viel Platz gelassen wird / daß es denen Vorbenges henden oder Fahrenden keine Hindernuß bringe, per ll. supr. cit.

Diefes ift hierben zu mercken/baß engentlich niemans ben erlaubet fene/fich des Durchgangs durch ein frembdes Sauf anzumaffen/wofern diefes nicht als eine Gerechtigs feit hergebracht worden. v. l. Iter. 14. ff. commun. præd. 1. lervitutes que in luperfice, 20. §. fi domo. 1. ff. de S. P. U. In welchem Fall jedoch berjenige / fo bergleichen Berechtigfeit hat/ fich berfelben nur ben Eng/ nicht aber ben Nacht (wofern auch hierinnenfalls nicht ein anders mare verglichen morden) gebrauchen fan/ fo gar / bag ber Herr des beschwerten Saufes die Thur vor ihm zuschliefe fen fan/und ihn einzulaffen nicht gehalten ift/ v. l. lter. 14. ff. commun, præd. Und dieses nicht allein wegen vieler Ungelegenheiten/die dadurch dem Berm des beschwehrten Saufes verurfachet werden / fondern auch wegen der Ges fahr/fo darauf leichtlich entftehen fonte.v.l. furem. 9. ff. de ficar, add. Bart, in 1, 17, 5.15. ff, de Ædil, Edict, es mare bann/bag bie hochfte Doth folches erforberte/ entweber/ baß jemand ben Nacht franch worden/welchem man einen Medicum und Arbenenen aus der Apotheck hohlen muß/ pber auch um anderer unvermeidlichen Urfach halben / bie feinen Muffchub leiden, v. l.g. ff. de fervit, I. fi quid venditor 18. in fin. pr. ff. de Ædil. Ed & I. fi id quod. 28. 9. fi quas 2. ff. de donat. inter. V. & U. Add. Koch, Tr. de Jure Vicinia, p. 3. c. 8. n. 1. &. feqq. & Dietherr, in additam. pract ad specul. Speidel, voc. Thur.

Db aber derjenige / welcher die Durchgangs: Gerechtigfeit durch feines Nachbarn hauß hat/ tvann die Thur fo fehr erhaben flehet / daßer bott feinem hoff oder Thur nicht hinauf fteigen / und alfo feiner Gerechtigfeit fich nicht gebrauchen fan/ an folde feines Nachbarn Thur Staffeln machen laffen tonne? laft fich bier nicht unbillig Frage weife vorstellen. Obwohln nun fonften biefer Rechtsfat hell am Tageliegt / Daß niemand in einem fremden Grund und Boden/auffer was er berechtiget ift / etwas zu thun/ ober ju machen befugt fene/v.l. fuper iter. 11. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Jebannoch aber hielte ich bavor/wann ber Eingang in das benachbarte Dauß bergestalt beschafs fen/daß derjenige / deme die Eingungs-Gerechtigkeit gus fomt/fich derfelbigen ohnmöglich bedienen fan / es fene dann / daß Stiegen oder Staffeln an die Thur gefetet werden/daßihm jur Erhaltung feiner Gerechtigkeit / fole ches juthun nicht verfaget werden fonne. v. l. fervitutes, 20, 6, fi domo I. ff. de S.P.U. & 1, refectiones 11 ff.commun, prædior, Add, Coepoll. de Tr, cap. 43. & Die-



Das